# Landtag von Sachsen-Anhalt

3. Wahlperiode

Volkshandbuch



NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt

# Landtag von Sachsen-Anhalt



# Landtag von Sachsen-Anhalt

3. Wahlperiode 1998 – 2002

Stand: 15. September 1998

NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt

# Alle Mitglieder des Landtages sind auch unter folgender Anschrift zu erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt Am Domplatz 6-9 39104 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 60 0 (Vermittlung)

(03 91) 5 60 - (Durch wahl)

Telefax: (03 91) 5 60 11 23

Internet: http://www.landtag.sachsen-anhalt.de

E-mail: landtag@lsa-lt.lsa-net.dbp.de

#### ISBN 3-87576-406-4

Herausgeber: Klaus-J. Holzapfel

Redaktion: Ref. Öffentlichkeitsarbeit LT Sachsen-Anhalt, Klaus-J. Holzapfel, A. Holzapfel Redaktionsschluß: 15. September 1998

Bildnachweisliste: Die Seitenzahl in Klammern bezeichnet das entsprechende Bild (o = oben, m=Mitte, u=unten)

Foto Atelier Rosentreter, Halberstadt (27 u, 45 m); Foto Bader, Wanzleben (43 o); Fotostudio Karin Marzahn, Staßfurt (190, 300); Foto Design Klapper, Magdeburg (alle übrigen Fotos); H.-D. Zinn, Hamburg (90, 130, 14u, 16m, 170, 200, 210, 230, 25 m, 290, 31u, 320, 35m, 36m, 390, 410, 41m, 46u, 47m); Megafoto, Magdeburg (15 m); Photostudio Mahlke, Halberstadt (14 m); Press Service Int. Frank Ossenbrink, Bonn (9 u); Staatskanzlei (22 o) Printed in Germany

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 1998 by NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach

INHALT	Seite
Zum Geleit	. 7
Sitzplan	. 8
Biographien und Bilder der Mitglieder des Landtages nach Alphabet	. 9
Ältestenrat, Schriftführer	49
Fraktionen	50
Ausschüsse	53
Sonstige Parlamentarische Gremien	. 59
Wahlergebnis der 3. Landtagswahl in Sachsen-Anhalt	. 60
Organisationsplan der Landtagsverwaltung	. 69
Landesregierung	. 70
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	. 72
Vorläufige Geschäftsordnung des Landtages – Auszug –	. 109
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages – Auszug –	. 129
Abkürzungsverzeichnis	. 135



Wolfgang Schaefer Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

#### **ZUM GELEIT**

"Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus". Dieser Grundsatz unserer Landesverfassung findet seine Realisierung u.a. in den regelmäßig stattfindenden Wahlen zum Landesparlament. Als gesetzgebendes Organ steht die Versammlung der Landtagsabgeordneten im Zentrum des politischen Geschehens in Sachsen-Anhalt.

Das Volkshandbuch soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Auskunft über die Wahlen vom 26. April 1998, die Zusammensetzung des neuen Landtages sowie seine Aufgaben und Arbeitsweise geben. 71,5 Prozent der Wahlberechtigten in unserem Land gaben am Wahltag ihre Stimme ab und bestimmten mit ihrer Wahlentscheidung, daß das Parlament erstmals seit 1990 aus 116 (statt aus 99 wie im Wahlgesetz vorgesehen) Abgeordneten besteht. Denn es zogen 47 direkt gewählte Abgeordnete für eine Partei (SPD) in den Landtag ein. Da jedoch die dem Zweitstimmenanteil dieser Partei entsprechende Zahl der Mandate unter der Anzahl der Direktmandate liegt, wurden an alle anderen Fraktionen (CDU, PDS, DVU) entsprechende Ausgleichsmandate vergeben.

Neben den biographischen Angaben der Abgeordneten und einer detaillierten Übersicht der Zusammensetzung der Landtagsausschüsse beinhaltet das vorliegende Handbuch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Auszüge aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz) und der Geschäftsordnung des Landtages.

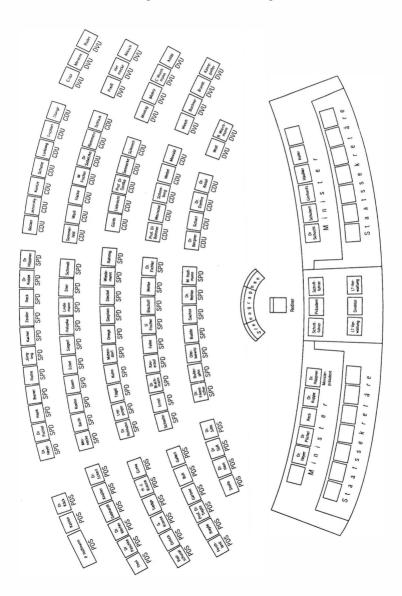
Demokratie heißt auch, sich zu informieren und sein Recht auf Mitsprache wahrzunehmen. Das Volkshandbuch soll mit seinen Inhalten dazu einladen und die Herstellung des ersten Kontaktes erleichtern.

Ich wünsche dem neuen Handbuch der 3. Wahlperiode eine rege Nachfrage und eine hohe Akzeptanz.

Wolfgang Schaefer Landtagspräsident

# LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Sitzordnung im Plenarsaal, 3. Wahlperiode



# BARTH, Jürgen SPD

Prokurist; 38486 Lockstedt - \* 30. 7. 1955 Klötze, konfessionlos, verh., 2 Kinder - 1972 Abschluß 10. Klasse POS, 1972/74 Berufsausbildung zum Maschinen- und Anlagenmonteur, 1976/79 Agraringenieur, 1981/84 Diplom-Agraringenieurökonom. 1979/80 Bereichsleiter Futterproduktion, 1980/81 Bereichsleiter Kartoffelsortierplatz, 1985/90 Produktionsleiter, seit 1990 Hauptbuchhalter/Prokurist in der Agrar GmbH Bösdorf. 1990/94 Gemeindevertreter, 1993 Eintritt in die SPD, seit 1994 Mitgl. des Kreistages Salzwedel, Fraktionsvors., seit 1996 Vors. SPD-Ortswerein Klötze. Seit 1996 stellv. Vors. SPD-Kreisverband westliche Altmark. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft

Wahlkreis 02 (Gardelgen-Klötze)



#### BECKER, Curt CDU

Jurist, Oberbürgermeister der Stadt Naumburg; 06618 Naumburg - \* 19. 6. 1936 Naumburg, ev., verh., 2 Kinder - Abitur. Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Tübingen, 1965 Assessorexamen. 1965/67 Gerichtsassessor in Baden-Württemberg, 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. 1972/80 Beamter im Sozialministerium Baden-Württemberg, zuletzt Ministerialrat, Referatsleiter für Kabinett, Landtag und Bundesrat. 1982/90 Verbandsdirektor des kommunalen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. 1990 Wahl zum Bürgermeister der Stadt Naumburg, 1994 Wahl zum Oberbürgermeister. 1967 Eintritt in die CDU: 1987/90 CDU-Stadtverbandsvors. Ludwigsburg. 1973/82 Mitgl. Kreistag Ludwigsburg. Mitgl. des Vorst. Evangelischer Fürsorgeverband -Eckartshaus in Eckartsberga. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 48 (Naumburg)



# Dr. BERGNER, Christoph CDU

Rinderzüchter, Hochschulagraringenieur; 06120 Halle (Saale) – \* 24. 11. 1948 Zwickau, ev., verh, 3 Kinder – Abitur mit Berufsabschluß. 1967/69 Studium der Landwirtschaftswissenschaften Friedrich-Schiller-Univ. Jena, 1969/71 an der Martin-Luther-Univ. Halle, 1972/74 Forschungsstudium, Promotion Dr. agr., 1974/90 wiss. Mitarbeiter AdW- Institut für Biochemie der Pflanzen in Halle. 1990 Ressortchef Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Seit 1971 Mitgl. der CDU, Sept. 1989/Jan. 1991 Mitgl. des Neuen Forum. Dez. 1991/Dez. 1993 stellv. Landesvors. der CDU. Dez. 1993/Juni 1994 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Dez. 1991/Dez. 1993 und seit Juni 1994 Vors. CDU-Fraktion.





#### BIENER, Lothar SPD

Ingenieur, 06847 Dessau – \* 9. 8. 1935 Halle, ev., verh., 2 Söhne – Oberschule/Abendoberschule. Lehre Forstfacharbeiter, Produktionsarbeiter Gaswerk Halle. Direktstudium mit Abschluß Ingenieur für Gaserzeugung, Fernstudium mit Abschluß Ingenieur für Gaserzeugung, Fernstudium mit Abschluß Ingenieur für Gasverteilung und -anwendung. 1958/59 Großqaserei Rothensee, 1959/60 Leuna-Werke, 1960/90 Energieversorgung Halle (Gebiet wirtschaftliche Energieanwendung). 1990 Mitarbeiter im Zeitungsverlag "Anhalt". Keine Parteizugehörigkeit bis 1989, Mitgl. der SPD seit Dez. 1989, seit Jan. 1990 Mitgl., zeitweise Vors. des Stadtverbandsvorst. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Petitionen.

Wahlkreis 29 (Dessau II)



#### BISCHOFF, Norbert SPD

Elektromonteur, Dipl.-Theologe; 39124 Magdeburg - 20. 12. 1950 Helbra, verh., 4 Kinder – 1967 Abschluß Polytechnische Oberschule, 1970 Abschluß Berufsausbildung mit Abitur zum Elektromonteur, 1970/76 Studium Theologie/Philosophie. 1976/82 Pastoralreferent in Stendal, 1982/90Referent in der Kirchenleitung Magdeburg, 1991/93 Referatsleiter im Ministerum für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt, 1994 Referent in der SPD-Landtagsfraktion. Bis 1989 parteilos, 1990 Eintritt in die SPD. 1990/94 Vors. Jugendhilfeausschuß Magdeburg, seit 1996 Vors. Familie in Not e. V., seit 1998 Vors. ASB Magdeburg e. V. und seit 1995 Vors. Schulförderverein. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

Wahlkreis 10 (Magdeburg I)



# Prof. Dr. BÖHMER, Wolfgang CDU

Arzt; 06886 Wittenberg – \* 27. 1. 1936 Dürrhennersdorf, ew., verh., 1 Sohn – Medizinstudium, Dr. med. habil. 1974/91 Chefarzt im Krankenhaus Paul-Gerhardt-Stift in Wittenberg. 1991/93 Minister der Finanzen, 1993/94 Minister für Arbeit und Soziales. – MdL. seit der 1. Wahlperiode; Vizepräsident des Landtages; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Finanzen.

#### Dr. BRACHMANN, Ronald SPD

Jurist: 38871 Drübeck - \* 6, 8, 1955 Eisleben, konfessionslos, verh., 4 Kinder - 1974 Abitur, 1980 Diplom-Jurist, 1981 Promotion zum Dr. jur., 1981/84 Richter am Stadtbezirksgericht Berlin - Prenzlauer Berg, 1984/ 88 wiss. Mitarbeiter, 1989 stellv. Leiter der Abt. Verwaltungsrecht, 1989 Leiter einer Arbeitsgruppe Justizreform, 1990 Leiter der Grundsatzabteilung im Ministerium der Justiz der DDR, 1991/98 Referatsleiter im Justizministerium Sachsen-Anhalt (Öffentl. Recht), 1995/96 Leiter der Projektgruppe Verwaltungsreform in der Staatskanzlei, 1979/89 Mitgl. der SED, seit Okt. 1990 Mital, der SPD, seit 1993 Mital. des Kreisvorst., seit 1996 stellv. Vors. des SPD-Kreisverbandes Wernigerode, 1991/97 Landesvors, der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen. - MdL seit der 3. Wahlperiode: stellv. Vors. des Ausschusses für Recht und Verfassung, Mitgl. im Wahlprüfungsausschuß.

Wahlkreis 16 (Blankenburg)



# BRANDT, Veronika DVU

Wirtschaftskauffrau; 39175 Körbelitz – \* 26. 2. 1957 Magdeburg, verh., 3 Kinder – 1971 Abschluß der 10klassigen POS. 1971/84 Telefonistin beim Fernmeldeamt Magdeburg. 1976 Abschluß Facharbeiter für Fernsprechverkehr. 1985/90 Sachbearbeiter für Neuererwesen, Großgaserei Magdeburg. 1989 Abschluß als Wirtschaftskauffrau. 1990/95 Postangestellte. 1995/96 Computerlehrgang. 1997 Eintritt in die DVU; Mitgl. des Landes- und des Kreisvorst. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

Landesliste



# BÜCHNER, Jörg DVU

Fachkellner, Buffetleiter; 06120 Halle (Saale) - \* 27. 3. 1942 Halle (Saale), gesch. - 1948/56 Grundschule in Halle, anschließend Ausbildung zum Schreiner. 1959/62 als Schreinertätig. 1962/63 Šoldatin der NVA. 1964/66 Ausbildung zum Fachkellner mit Abschluß. 1966/67 Ausbildung zum Gaststättenleiter. 1967/90 als Fachkellner tätig. 1991/92 Ausbildung zum Hotelkaufmann (ABM), 1992/96 als Buffettleiter tätig, 1958/59 als politisch Verfolgter inhaftiert. Die strafrechtliche Rehabilitation erfolgte 1996. Das Gericht stellte fest, daß die Freiheitsstrafe zu Unrecht verhängt worden ist. 1976/85 Mitgl. der NDPD. 1992 Eintrittin die DVU, 1997 stellv. Kreisvors. in Halle. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, im Ausschuß für Landwirtschaft und im Ausschuß für Kultur und Me-





#### BUDDE, Katrin SPD

Dipl.-Ing. für Arbeitsgestaltung; 39122 Magdeburg \*13. 4. 1965 Magdeburg, kath., verh., 2 Kinder – 1983
Abitur. 1983/84 Praktikum in der heutigen SKL-Systemtechnik AG, 1984/89 Studium an der TU Magdeburg. 1989/90 wiss. Mitarbeiterin in Forschung, Entwicklung, Rationalisierung (FER). Nov. 1989 Gründungsmitgl. des Stadtverbandes der SPD Magdeburg,
Mitgl. des Landesvorst. der SPD Sachsen-Anhalt. Vors.
Verein "Berufsausbildung Jugendlicher und junger
Erwachsener" Magdeburg e.V.; Mitgl. Förderverein
Handball Fermersleber SV e.V.; Ehrenmitgl. Arbeitslosenverband. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv.
Vors. der SPD-Fraktion; Vors. des Ausschusses für
Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 14 (Magdeburg V)



#### BUDER, Wolfgang DVU

Baumaschinist; 39576 Stendal – \* 27. 1. 1954 Pechern, verh., 1 Kind – 1960/88 Oberschule Thomas Müntzer. Injektionsfacharbeiter 1. April 1975 Schachtbau Nordhausen, 28. Mai 1981 Baumaschinist/Schachtbau Nordhausen, Schichtleiter 14. Juni 1985. Spezialschachtbauarbeiter 4. Juni 1988/Bergbauaufbereitungskombinat (BAK-Kriwoi. Rog.) 14. Juni 1985. Baufacharbeiter 1. Febr. 1993, Gehobener Baufacharbeiter 1994 Spezialbau und Sanierung GmbH (SPESA). – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



# BULL, Birke PDS

Musikschullehrerin; 06124 Halle (Saale) - \*9.11.1963 Weißenfels, gesch., 1 Sohn – 1970/80 10klassige POS. 1980/84 Fachschulstudium Lehrerin der unteren Klassen. 1984/87 POS "Erich Weinert" Halle (Lehrerin/FPL), 1987/90 Bezirksleitung der FDJ, Mitarbeiterin, 1990/92 Schülerfreizeitzentrum Halle-Neustadt, seit 1992 Konservatorium "G. F. Händel" Halle. 1982 SED-Mitgl., seit 1990 Mitgl. der PDS, 1993/97 Mitgl. des Landesvorst. der PDS, 1993/95 Mitgl. des Stadtvorst. Halle der PDS. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Fraktionsvors.; Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

#### BULLERJAHN, Jens SPD

Elektroingenieur; 06313 Ahlsdorf – \* 15. 7. 1962 Halle, verh., 2 Kinder – 10 Klassen POS. Lehre, Ausbildung zum Elektromonteur. Beschäftigung als Betriebselektriker. Studium Fachschule, Elektroingenieur, tätig als Ing. f. Prozeßautomatisierung. Nov. 1989 SPD-Mitgl., 1. WP Gemeinderat, Mitgl. Kreistag Eisleben. 2. WP Kreistag Mansfelder Land, Vors. Ausschuß Wirtschaft, Verkehr. – MdL seit der 1. WP, Mitgl. des Ältestenrates; Parl. Geschäftsführer der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 36 (Eisleben)



#### CZAJA. Rudi DVU

Stellwerker; 06766 Wolfen – \* 11. 2. 1939 Bitterfeld – 1953 Grundschule 8. Klasse. In einer Erwachsenenqualifizierung den Berufsabschluß als Stellwerker erworben. 1954/95 Gleisbauer, Stellwerker/Fahrdienstleiter – Rangierleiter – Zugabfertiger und Ausbilder. Seit Juni 1995 im Vorruhestand. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

Landesliste

# CZEKE, Harry PDS

Dipl.-Agraringenieur (FH); 39307 Genthin - 1. 4. 1961 Tangermünde, konfessionslos, verh., 2 Kinder -1967/75 allgemeinbildende Oberschule: 1975/79 Abitur. 1982/85 Studium an der Agraringenieurschule Zierow. 1985/90 Abteilungsleiter Rinderproduktion in der LPG Schlagenthin; seit 1990 Vorstandsvors, und Betriebsleiter der Agrargenossenschaft e. G. Schlagenthin. Bis 1996 Mitgl. der Gemeindevertretung Schlagenthin (Abgabe des Mandats). Vors. Reitund Fahrverein e. V. Schlagenthin; Vors. für Zucht im Kreispferdesport- und Zuchtverein "Jerichower Land"; seit 1995/96 Kassenprüfer beim Kreissportbund "Jerichower Land". - MdL seit der 2. Wahlperiode (parteilos mit PDS-Mandat); Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft und im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.





#### Dr. DAEHRE, Karl-Heinz CDU

Dipl.-Chemiker, 39171 Langenweddingen – \* 11. 6. 1944 Langenweddingen, ev., verh., 1 Tochter – 1958 Grundschule. 1962 Abitur. 1964 Chemielaborant, 1969 Dipl.-Chemiker, 1983 Promotion zum Dr. rer. nat. 1969/ 91 Institut für Lacke und Farben, bis 1990 Laborleiter, 1990/91 Institutsleiter. Jan. 1990 Eintritt in die CDU; seit Dez. 1993 Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt seit 1990 Kreistagsmitgl., Mai 1990 Kreistagspräsident Sept. 1991/Juni 1994 Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Vors. des Ausschusses für Raumordnung und Umwelt und Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



#### DIRLICH, Sabine PDS

Dipl-Lehrerin; 38820 Halberstadt – ' 27. 8. 1954 Loburg, gesch., 2 Söhne – 1971 Abschluß 10. Klasse POS, 1974 Abschluß Abitur mit Berufsausbildung, 1978 Abschluß Lehrerstudium. 1978/89 Lehrerin für Staatsbürgerkunde/Geschichte, 1989/91 stellv. Kreisvors. der PDS Wanzleben, 1992/94 Wahlkreismitarbeiterin. 1989/92 stellv. Kreisvors. der PDS, 1990/94 Mitgl. Kreistag Wanzleben, 1992/97 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt, 1994/98 Gemeinderatsmitgl. Kreistagsmitgl. – MdL seit der 2. Wahlperiode, Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Landesliste



# DOEGE, Ronald SPD

Diplomlehrer; 06385 Aken – \* 10. 9. 1968 Köthen, ev, ledig – 1975/85 Besuch der POS in Aken, 1985/86 Erwerb der Hochschulreife. 1986/91 Diplomlehrerstudium an der PH Halle, 1991 Fortbildungskurs zum CAD/CAE Fachdozent, 1991/93 Schulassistent (ABM), seit 1993 Sachbearbeiter in der Stadtverwaltung Aken. 1993 Eintritt in die SPD, seit 1994 Mitgl. des Kreistages Köthen/Anhalt. Seit 1994 Vors. des Kreistages Köthen/Anhalt, seit 1994 Vors. des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Köthen, seit 1994 Mitgl. des Sozialausschusses des Landkreistages Land Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkeht.

Wahlkreis 24 (Zerbst)

#### ECKEL, Reiner SPD

Stahlbauschlosser; 06712 Zeitz – \* 19. 9. 1953 Köthen, verh., 2 Kinder – 1970 Mittlere Reife, 1970/72 Berufsschule – Stahlbauschlosser (Facharbeiter). 1972/91 Schlosser und Schweißer, 1991/96 freigestellter Betriebsrat, 1996/98 pädagogischer Mitarbeiter. Seit 1994 Stadtrat – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Wahlkreis 47 (Zeitz)

#### Dr. ECKERT, Detlef PDS

Diplomlehrer Sport und Geschichte, Dr. phil. Historiker; 38820 Halberstadt - \* 5. 6. 1951 Halberstadt, konfessionslos, verh., 3 Kinder - 1969 Zierpflanzengärtner, 1969 Abitur, 1974 Diplomlehrer, 1982/86 Aspirantur, 1986 Promotion Dr. phil., 1973/80 Lehrer, 1980/82 Lehrer SED-Bezirksparteischule, 1982/91 Akademie für Gesellschaftswissenschaft, 1991/98 Beauftragter für Behindertenpolitik der Bundestagsgruppe der PDS. Mitgl. in AG Behindertenpolitik der PDS, Mitgl. in AG Sport der PDS. 1984/89 stellv. Abt.-Ltr. Leichtathletik, Deutscher Versehrtensportverband (DVSV), 1990 Aktivensprecher DTSB, Präsident des DVSV, Mitgl. Präsidium DTSB, seit 1992 Vors. des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland e.V. (ABiD), seit 1994 Aktivensprecher Deutscher Behindertensportverband, Bereich Amputierte/Les Antres, seit 1997 Mitgl. Aktivenbeirat. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung, im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Wahlprüfungsausschuß.

Landesliste

# Dr. EICHLER, Wolfgang SPD

Dipl.-Physiker, 06114 Halle (Saale) – \* 4. 4. 1938 Halle (Saale), verh., 2 Söhne – Abitur 1956 an der EOS "Adolf-Reichwein" Halle. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1962 Diplom. 1962/92 Assistent/Oberassistent an der Sektion Physik der Martin-Luther-Univ., 1975 Promotion. Seit 1992 Referatsleiter in der Landeszentrale für polit. Bildung Sachsen-Anhalt. Seit März 1990 Mitgl der SPD, Sprecher des Fachausschusses "Wissenschaft und Forschung" beim Landesverband der SPD. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, im Ausschuß für Finanzen und im Unterausschuß Rechnungsprüfung.

Wahlkreis 19 (Aschersleben)









## ERNST, Wolfgang SPD

Dipl-Ing.fürchem. Apparate- und Anlagenbau; 39128 Magdeburg – \*4. 3. 1951 Staßfurt, konfessionslos, verh., 3 Kinder – 1969 Abitur, 1974 Diplom. 1974/90 wiss. Mitarbeiter in der Industrieforschung der Magdeburger Armaturenwerke (MAW). Seit Dez. 1989 Mitgl. dersPp., 1990/96 Mitgl. im Stadtvorst. Magdeburg, 1992/94 und seit 1996 Vors. SPD-Ortsverein Magdeburg-Stadtfeld. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 12 (Magdeburg III)



#### FELKE, Thomas SPD

Dipl.-Ing. für Bauwesen (FH); 06114 Halle (Saale) –

13. 4. 1963 Bernburg, verh., 1 Kind – 1981 Abitur,
1983/87 Ingenieurstudium, 1987/89 Fernstudium
Hochschule für Verkehrswesen Dresden, Verkehrsbau. 1987/89 Brückenprüfer Bezirksdirektion des Straßenwesens Magdeburg; 1989/90 Technologe bei der Deutschen Reichsbahn, Direktion Halle. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 39 (Halle II)



#### FERCHLAND. Britta PDS

Krankenschwester; 39108 Magdeburg - \* 4. 4. 1967 Magdeburg, konfessionslos, ledig – 1973/83 POS der DSF "Juri Gagarin" in Magdeburg, 1983/86 Fachschule "Dr. Otto Schlein" Magdeburg mit Abschluß als Examinierte Krankenschwester. 1986/89 Krankenschwester "Vereinigte Heime" Magdeburg, seit 1990 Krankenschwester in Institut für Blutspende und Transfusionswesen der Univ. Magdeburg, seit April 1993 Oberschwester. 1990/92 Mitgl. im Bundesvorst. der PDS. seit Sept. 1995 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

## Dr. FIKENTSCHER, Rüdiger SPD

Facharzt, Hochschuldozent; 06108 Halle (Saale) – 30. 1. 1941 Probsthain, ev., verh., 2 Kinder – 1959 Abitur, 1961/67 Medizinstudium. 1967/72 Facharztausbildung; 1972 Facharztanerkennung für HNO, 1967 Promotion A, 1974 Promotion B, 1981 Oberarzt an der Univ.-HNO-Klinik Halle, Dozent für HNO ab 1985. Seit 1989 SPD-Mitgl., Febr. 1990 Bezirksvors. der SPD Halle; März bis Okt. 1990 Volkskammerabgeordneter, seit Aug. 1990 Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt, 1990 bis Juli 1994 Vizepräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt. Seit 1995 Bundesparteiratsvors. der SPD. – MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Juli 1994 Fraktionsvors. der SPD; Mitgl. des Ältestenrates.

Wahlkreis 38 (Halle I)



#### FISCHER, Marion CDU

Unternehmerin; 06217 Geusa – \* 17. 7. 1951 Magdeburg, ev., verh., 1 Sohn – 1969 Abitur mit Berufsausbildung Chemielaborantin. 1969/73 Studium der Romanistik an der Martin-Luther-Univ Halle. 1973/75 Absolventenjahr als Französischlehrerin, 1975 Einstieg ins Familienunternehmen, heute Geschäftsführerin Fischer Anlagenbau GmbH Merseburg. Seit 1990 CDU-Mitgl. 1991 Vors. des Kreisverbandes der MIT der CDU/CSU, 1993 stellv. Bundesvors. der MIT der CDU/CSU, 1993 stellv. Bundesvors. der MIT der CDU/CSU, 1995 Mitgl. des Bundesvorst. der CDU, 1996 Mitgl. des Vorst. des Wirtschaftsrates der CDU. – MdL seit der 2. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



#### FISCHER, Ute SPD

Ing.f. chem. Apparatebau, Erzieherin für Jugendheime; 06237 Leuna – \* 5. 5. 1943 Merseburg, ev., verh., 2 Kinder – 1961 Abitur, 1966 Ingenieur, 1981 Erzieherin. Ab 1964 tätig im VEB Leuna-Werke, ab 1972 im Lehrlingswohnheim der Leuna-Werke, ab 1990 kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Merseburg-Querfurt. Seit 1990 Mitgl. der SPD, seit 1992 stellv. Landesvors. und seit 1994 Mitgl. im Kreisvorst. der SPD. Seit 1991 Vors. der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen Sachsen-Anhalt. 1990/94 Mitgl. des Kreistages Merseburg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Stellv. Vors. des Ausschusses für Gleichstellung, Jugend und Sport und Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wahlkreis 44 (Merseburg)





# GALLERT, Wulf PDS

Lehrer; 39539 Havelberg – \* 22. 6. 1963 Havelberg, konfessionslos, verh., 1 Kind – 10klassige POS. 1979/83 Fachschulstudium am Institut für Lehrerbildung Magdeburg, 1988/90 Diplomstudium PH Leipzig, 1983/90 Lehrer, 1990/93 Politikstudium PH Magdeburg, Univ. Magdeburg. 1994 Leiter Jugendzentrum in Havelberg. 1990 Mitgl. Kreisvorst PDS Havelberg, 1991/93 Kreisvors., 1990/94 Mitgl. Landesvorst, 1990/94 Mitgl. und Fraktionsvors. der PDS im Kreistag Havelberg, seit 1994 Mitgl. Kreistag Stendal. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. des Altestenrates; parlamentarischer Geschäftsführer der PDS-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste



#### GÄRTNER, Matthias PDS

Student, 06886 Wittenberg – \* 18. 11. 1972 Wittenberg, ledig – 1989 Abschluß der 10klassigen POS, 1991 Abitur am Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg. 1992/93 Zivildienst. Sept./Dez. 1991 Wahlkreismitarbeiter MdL Prof. Dr. Lüderitz. Okt. 1993 Beginn Studium Politikwissenschaft Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. der PDS, seit 1991 Sprecher Kreisvorst. Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. Jugendhilfeausschuß des Kreistages Wittenberg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Fraktionsvors., Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



#### GEBHARDT. Stefan PDS

Krankenpfleger; 06333 Hettstedt – \* 5. 3. 1974 Wippra, konfessionslos, ledig – 1990 Abschluß 10. Klasse (POS), 1996 Abschluß zum staatlich examinierten Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. 1996/98 Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. Seit 1994 1. Sprecher der "LJ-Die ROTfüchse" e. V., seit 1994 Mitgl. im PDS-Kreisvorst Mansfelder Land, seit 1996 Sachkundiger Einwohner im Ausschuß für Jugend, Kultur, Sport, Freizeit der Stadt Hettstedt. – MdL seit der 3. Wahlperiode, Schrifführer; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

#### GÜRTH. Detlef CDU

Klempner/Installateur, Kaufmann: 06449 Aschersleben - \* 11. 3. 1962 Aschersleben, ev., verh., 1 Tochter - 10 Klassen POS. 1978/80 Berufsausbildung Klempner/Installateur. 1987 Lehrausbilder. 1988 Mitarbeiter CDU-Kreisgeschäftsstelle. 1993/95 Geschäftsführer Gürth & Partner GbR. 1984 Eintritt in die CDU. 1985 CDU-Kreisvorst., 1990 CDU-Landesvorst. Mital. der Volkskammer, letzte Wahlperiode. 1992 Landesvorst. Mittelstandsvereinigung, seit 1994 stellv. Landesvors, seit 1996 Landesvors Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung, Kreisvors, CDU Aschersleben-Staßfurt, Mitgl. im Bundesfachausschuß Wirtschaft der CDU/CSU und im Landesfachausschuß Wirtschaft der CDU. Vors. Kreissportbund Harz-Börde. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



#### HACKE, Horst CDU

Dipl.-Ing.; 39649 Mieste – \* 10. 10. 1951 Mieste, ev., verh., 1 Kind – 1970 Abitur, 1976 Hochschulabschluß Maschinenbau. 1976/77 Bereichsleiter im VEB Polytherm Gardelegen, 1977/90 Produktionsleiter im VEB Holzverarbeitung Mieste, 1990/96 Geschäftsführer der Holzverarbeitung, Bauelemente und Montage GmbH Mieste, seit 1997 Selbständiger Finanzwirt. 1990 Eintritt in die CDU. 1990 Bürgermeister der Gemeinde Mieste, 1990 Mitgl. des Kreisvorst. der CDU Gardelegen, seit 1994 stellv. Kreisvors. der CDU, 1994 Fraktionsvors. der CDU-Kreistagsfraktion. 1998 stellv. Kreisvors der CDU Altmarkkreis Salzwedel. 1990/94 Bürgermeister. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

Landesliste



#### HAJEK. Rosemarie SPD

Diplomlehrerin für Musik/Deutsch, 06869 Pülzig - 21. 3. 1951 Reinsdorf, konfessionslos, verh., 2 Kinder – Abitur mit Berufsausbildung, 1969 Industriekauffrau in Wittenberg, 1969/73 Pädagogikstudium an der PH in Zwickau. 1973/90 Diplomlehrerin für Musik und Deutsch in Wittenberg und Cobbelsdorf. Bis 1989 parteilos. Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SPD-Basisgruppen in den Landkreisen Wittenberg und Roßlau, 1990 Vors. SPD-Kreisverband Roßlau. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit 1992 Landesvors. der Arbeiterwohlfahrt. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft.

Wahlkreis 25 (Gräfenhainichen-Roßlau)





#### HALUPKA. Helmut SPD

Diplomwirtschaftler, Bergbaumaschinist; 39307 Genthin – \* 3. 10. 1948 Jerichow, konfessionslos, verh., 1 Kind – 1967 Abitur mit Berufsausbildung, 1973 Diplom (Fernstudium). Seit 1994 Stadtrat in Genthin. 1974/90 Vors. Kreisverband V KSK. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 05 (Genthin)



#### Dr. HEIN. Rosemarie PDS

Lehrerin, Kunstwissenschaftlerin; 39114 Magdeburg -\* 17. 1. 1953 Leipzig, verh., 2 Kinder - Abitur, Hochschule PH Dresden bis 1975, 1975/80 Lehrerin an der EOS Oschersleben. Bis 1982 Tätigkeit in der SED-Kreisleitung als Mitarbeiterin. 1982/86 Aspirantur am Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften, Dissertation zum Thema Krieg und Frieden in der bildenden Kunst. Ab 1986 Arbeit in der Kulturabteilung der SED-Bezirksleitung Magdeburg, ab 1988 als Abteilungsleiterin. Seit 1976 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. Vor 1989 versch. ehrenamtl. Wahlfunktionen in FDJ und SED. Ab März 1990 Bezirksvors. der PDS, Aug. 1990 bis Sept. 1995 stelly, und seit Sept. 1997 Landesvors. (Ehrenamt). - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors, des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft und Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



# HELMECKE, Kerstin DVU

Lebensmittel-Fachverkäuferin; 39130 Magdeburg – 12. 11. 1960 Klötze, konfessionslos, gesch., 2 Kinder – 1967/77 Besuch der 10klassigen POS. 1977/79 Fachverkäuferin für Waren des täglichen Bedarfs, 1979/98 Fachverkäuferin Lebensmittel. 1980/87 Maschinistin bei der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel. – MdL seit der 3. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Petitionen; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

# Dr. HEYER, Jürgen SPD

Jurist, Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr; 39104 Magdeburg – \* 15. 12. 1944 Peckelsheim/Westfalen, ev., verh., 1 Tochter – 1964 Abitur in Essen, 1966/70 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Berlin, 1970 erstes Staatsexamen, 1975 zweites Staatsexamen, 1984 Promotion. 1975/89 Richter in Berlin, 1989/91 Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 1981/92 Justizministerium Brandenburg, 1992/94 Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Brandenburg, seit Juli 1994 Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Sachsen-Anhalt. Seit 1972 Mitgl. der SPD, seit 1972 Mitgl. der ÖTV, seit 1984 Mitgl der IG BAU. – MdL seit der 3. Wahlperiode.

Wahlkreis 03 (Havelberg-Osterburg)

#### HOFFMANN, Michael SPD

Funkmechaniker, Verwaltungsfachwirt, Betriebswirt; 39116 Magdeburg - \*5. 2. 1961 Zörbig, kath., verh., 4 Kinder - 1977 POS 10. Klasse, 1980 Funkmechaniker. Verwaltungsjuristische Ausbildung, Mechaniker, Versandleiter, Abteilungsleiter, Geschäftsführer. 1996 Verwaltungsfachwirt, 1998 Betriebswirt Jan. 1990 Eintritt in die SDP/SPD, 1990/94 Mitgl. der Stadtverordnetenvers. Magdeburg, seit 1990 Geschäftsführer der SPD-Fraktion, 1991/96 Mitgl. im Unterbezirks- später Stadtvorst. der SPD und 1992/96 stellv. Vors., seit 1990 Mitgl. in der SGK e.V. und seit 1997 stellv. Landesvors., seit 1991 Mitgl. in den Fachausschüssen für Finanzen und für Kommunalpolitik des SPD-Landesverb., 1992/96 ehrenamtl. Richter am Landgericht Magdeburg, seit 1994 Vors. des Vereins zur Förderung der Magdeburger Kinderheime e.V., 1995 Gründungsmitgl. von "The Friendship Force of Magdeburg e. V.", 1996 Mitgl. im Förderverein für die Bundesgartenschau Magdeburg 1999 e. V., 1996 Mitgl. in der Deutsch-Amerikanischen Vereinigung der Landesparlamente - Partnerschaft der Parlamente e.V. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Finanzen, Mitgl. im Ausschuß für Inneres. Wahlkreis 13 (Magdeburg IV)







Ing.-Ökonom; 06842 Dessau - \* 29. 11. 1953 Dessau, konfessionlos, verh., 2 Kinder - 1970 POS 10. Klasse, 1982 Fachschule, Ing.-Ökonom. 1990/94 Stadtverordneter Dessau, seit 1996 Stadtvorstandsmitgl. der PDS Dessau. Seit 1990 Vors. Behindertenverband Dessau, seit 1994 Vors. Behindertenverband Dessau, seit 1994 Vors. Behindertenverband Dessau, 1991/95 Schwerbehindertenvertrauensmann Waggonbau Dessau. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.





#### Dr. HÖPPNER, Reinhard SPI

Mathematiker, Ministerpräsident; 39128 Magdeburg – \* 2. 12. 1948 Haldensleben, ev., verh., 3 Kinder – POS und EOS in Prösen bzw. Elsterwerda, Abitur. Ausbildung zum Elektromonteur. Mathematikstudium, Promotion. 1971/89 Lektor im Akademie-Verlag, Berlin. 1989 Beitritt zur SPD, stellv. Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt, Mitgl. im Bundesvorst. der SPD. Abgeordneter und Vizepräsident in der ersten demokratisch gewählten Volkskammer. Seit Juli 1994 Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 Vors. der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 11 (Magdeburg II)



#### JEZIORSKY, Klaus CDU

Elektroingenieur, Finanzkaufmann; 39245 Pretzien 2. 1. 1951 Beendorf, ew., verh., 2 Kinder - Abitur.
E.-Monteur, Finanzkaufmann; Studium, Elektroingenieur. Nach der Armeezeit Ausbildung zum Finanzkaufmann. Tätigkeit in der Industrie- und Handelsbank Haldensleben. Ab 1974 Tätigkeit in der Energieversorgung Schönebeck. Seit der Kommunalwahl Mitgl. des Kreistages Schönebeck und Landrat im Landkreis Schönebeck. Seit Febr. 1990 Mitgl. der CDU. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Inneres.

Landesliste



#### JÜNGLING, Burker-Wieland SPI

Sicherheitsberater; 06188 Oppin – \* 7. 1. 1943 Ilmenau, verh. – 1963 Abitur. 1967 Kriminalmeister. 1963/66 Polizeibeamter in Hamburg, 1967/69 Kriminalbeamter in Hamburg, 1969/91 ltd. Angestellter bei FORD in Köln, 1991/98 Berater in Sicherheitsfragen. 1994 Eintritt in die SPD im Saalkreis, seit 1995 Kreisvors., seit 1997 Landesvors. der Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen (AGS). – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß.

Wahlkreis 37 (Saalkreis)

# KACHEL, Bianka SPD

Dipl-Lehrerin; 06507 Bad Suderode – \* 30. 7. 1944 Preußisch Holland/Ostpreußen, konfessionslos, verh., 2 Kinder – 1951/61 Mittelschule, 1961/64 Institut für Lehrerbildung/Unterstufenlehrerin, 1979/83 Dipl.-Lehrerin. 1964/66 Erzieherin, 1966/73 Unterstufenlehrerin und Hortnerin, 1973/93 Lehrerin and der Sonderschule. 1992/93 Unterbezirksvors "Harz", 1993 SPD-Kreisvors. Quedlinburg, 1990/93 1. Beigeordnete des Bürgermeisters Bad Suderode, 1993/94 Bürgermeisterin Bad Suderode. Seit 1994 Vors. des Kulturvereins "Freundeskreis Alte Kirche". – MdL seit der 3. Wahperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Wahlkreis 33 (Ballenstedt)



# KANNEGIESSER. Dieter DVU

Kaufmann, Rentner; 06114 Halle (Saale) – \* 2. 12. 1937 Halle (Saale), verh. – 1944/52 Volksschule. 1952/54 Maurerlehre, 1954/62 Maurer. 1965 Abschulß der 10klassigen POS. 1968 Serviermeister. 1969/72 Fachschule mit Abschluß als Lehrer für Hotel- und Gaststättenwesen. 1978/80 Konsum-Fachschule. 1972/89 in Prüfungskommissionen für Kellner, Köche und Gaststättenleiter tätig. 1989 Kaufmann. 1998 Rentner. 1997 Mitgl. des DV U-Landesvorst. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, im Ausschuß für Finanzen und im Unterausschuß Rechnungsprüfung.

Landesliste



#### KASTEN, Ulrich PDS

Dipl.-Ing. agr., Fachschulpädagoge; 38889 Blankenburg - \* 10. 1. 1950 Halberstadt, konfessionslos, verh., 2 Kinder - 1968 Abitur mit Berufsausbildung (Maschinenbauer), 1972 Agrotechniker, 1976 Studium der Agrarwissenschaften an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1990 Postgradualstudium Fachschulpädagogik an der Univ. Leipzig. Landarbeiter bis 1972, Anbauberater Getreidewirtschaft Dresden bis 1978. Aufbauleiter Landwirtschaftsmuseum für den Bezirk Halle am Burg- und Kreismuseum Querfurt bis 1982, Lehrer an der Kreislandwirtschaftsschule Dresden bis 1987, Fachschullehrer an der Agraringenieurschule für Versuchswesen in Quedlinburg bis 1992, Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und -erziehung Nationalpark Hochharz bis 1994. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.





# KAUERAUF, Inge SPI

Fachlehrerin f. Biologie u. Chemie; 06895 Zahna – \* 24.7. 1939 Bernburg, verh., 3 Kinder – Bis 1955 Grundund Erweiterte Oberschule, 1955/58 Berufsschule – Lehre als Drogistin, 1958/63 Studium – Abschluß als Fachlehrerin für Biologie u. Chemie. 1963/90 Fachlehrerin für Biologie und Chemie in Wittenberg und Zahna. Febr./März 1990 Gründungsmitgl. des SPD-Ortsvereins Zahna. Mai 1990/94 Stadtverordnete und hauptamtliche Bürgermeisterin in Zahna. Seit 1997 stellv. Vors. der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 27 (Jessen)



#### Dr. KEITEL, Klaus CDU

Dipl.-Wirtschaftler; 06114 Halle (Saale) - \* 5. 2. 1939 Naumburg, ev., verh., 3 Kinder – 1953/57 Oberschule Franckesche Stiftungen Halle. Fachschule Finanzwirtschaft Gotha, Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Promotion A Dr. rer. oec.; 1963/67 Deutsche Notenbank Halle: 1967/90 Zucker- und Stärkeindustrie Halle. Jan. 1990 journalistische Tätigkeit beim Reformhaus Halle. Sitz am Runden Tisch des Bezirks Halle. Rat des Bezirks/Bezirksverwaltungsbehörde Halle im Auftrag des Runden Tisches März/Nov. 1990, Regierungsbevollmächtigter Bez. Halle ab Mai 1990, stellv. Landesbeauftragter für Sachsen-Anhalt. Seit Mai 1990 Mital, der CDU. - MdL seit der 1. Wahlperiode: 1990/ 98 Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, stelly. Vors. des Ausschusses für Finanzen und Vors. des Unterausschusses Rechnungsprüfung.

Landesliste



#### KNÖFLER. Barbara PDS

Ingenieur für Lebensmitteltechnologie, Verwaltungsdiplom; 06484 Quedlinburg - \* 21.8. 1957 Aschersleben, konfessionslos, verh., 2 Kinder – 10klassige POS. 1974/76 Berufsausbildung als Lebensmittellaborantin, Ingenieur für Lebensmitteltechnologie, 1974/82 angestellt im Fleischkombinat Quedlinburg, 1982/93 Landratsamt Quedlinburg. 1986 Sprachkundigenprüfung-B-Russisch, 1986/89 Jurastudium an der Humboldt-Univ. Berlin, (Wendewechsel), 1989/92 Jurastudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1992/95 Verwaltungsdiplom an der Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Halle. 1976/89 SED-Mitgl., seit 1990 Mitgl. der PDS. Seit 1978 Stadträtin in Quedlinburg. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Petitionen, Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß.

#### Dr. KÖCK, Uwe-Volkmar PDS

Diplom-Biologe; 06120 Halle (Saale) – \* 14. 7. 1953 Bitterfeld, konfessionslos, verh., 2 Söhne – 1972 Erweiterte Oberschule, Abitur, 1974/79 Studium – Abschluß Diplom-Biologe. 1979/82 Forschungsstudium. 1982 Promotion Dr. rer. nat., 1982/91 wiss. Assistent. Seit 1991 selbständig, Geschäftsführer. 1986/88 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle, seit 1990 Stadtrat in Halle. – MdL seit der 3. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Raumordnung und Umwelt und Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft.

Landesliste

#### KOEHN, Gottfried SPD

Maschinenbauing.; 06110 Halle - \* 16. 1. 1948 Großmuckrow, verh., 2 Söhne - Abitur. Facharbeiterbrief, Schlosser. 1966/68 Theologiestudium Univ. Jena. 1968/69 U-Haft beim MfS in Gera, anschl. Exmatrikulation. 1971/76 Fernstudium, Dipl. Ing. (FH) für Schwermaschinenbau, 1969/75 Bau- und Hebezeugschlosser in den Wohnungsbaukombinaten (WBK) Gera und Halle. 1975/77 Gruppenleiter Technologie. 1977/79 Abteilungsleiter des WBK Halle, 1979/83 Hauptabteilungsleiter, 1983/88 stelly. Produktionsleiter Betonfertigteilwerk Halle-Merseburg, 1988/90 Leiter Aufbaustab "Rekonstruktion". 1990/92 technischer Leiter/Leiter Planung. 1992/93 Leiter Instandhaltung und stellv. techn. Leiter der Halleschen Beton- und Bewehrungsbau GmbH, 1994/96 technischer Leiter, Seit 1996 Projekting, bei REW-RWE, jetzt; RWE AQUA. Seit 1990 Mitgl. Stadtrat Halle (Saale). - MdL seit der 3. Wahlperiode: stelly, Vors, Ausschuß für Inneres, Mitgl. Ausschuß für Raumordnung und Umwelt und im Ausschuß für Wohnungswesen. Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 42 (Halle V)

#### KOLDE, Werner DVU

Dreher; 38871 Drübeck – \* 11. 3. 1947 Drübeck, gesch – 1953/63 POS, Abschluß mittlere Reife. 1968 Facharbeiterabschluß als Dreher. 1968/90 als Produktionsarbeiter in verschiedenen Bereichen tätig. Zwischenzeitlich arbeitslos. 1995 ABM und Fortbildungslehrgang. 1997 arbeitslos. 1964/65 aus politischen Gründen inhaftiert Dadurch schwere Behinderungen in Ausbildung und Beruf. Als Verfolgter des SED-Systems 1992 durch Gerichtsurteil strafrechtlich rehabiltiert. 1997 beruflich rehabiltiert. 1997 beruflich rehabiltiert. 1997 Eintritt in die DVU; seit 1996 Mitgl. des Landesvorst. 1997 Kreisvors. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß









#### KRAUSE, Gerda PDS

Diplomlehrerin; 39638 Gardelegen - \* 13. 7. 1947 Berlin-Pankow, konfessionslos, verh., 2 Töchter - 1966 Abitur (Reifeprüfung), 1966 Facharbeiterbrief als Spitzendreherin, 1970 Hochschuldiplom. 1970/78 Lehrerin, 1979/81 stellv. Direktorin für außerunterrichtliche Tätigkeit, 1980/82 Kreisschulinspektorin, 1982/83 stellv. Direktorin für außerunterrichtliche Tätigkeit, 1983/Dez. 1990 Direktorin, 1990/94 Lehrerin. Unterschiedliche Funktionen in der Schulparteiorganisation. 1990/92 Mitgl. des PDS-Gebietsvorst, 1992/94 Mitgl. des PDS-Landesvorst - MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Landesliste



#### KRAUSE, Hans-Jörg PDS

Dipl.-agr.-Ingenieur, 29410 Salzwedel - \* 28. 1. 1954 Packebusch, konfessionslos, verh., 3 Kinder – 1970/73 Lehre als Agrotechniker, 1973 Abitur mit Facharbeiterabschluß, 1973/76 Soldat auf Zeit, 1976/80 Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig, Abschluß Diplagr.-Ing, 1979/80 Praktikant LPG (T) Pretzier, 1980/82 Abteilungsleiter in der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises Salzwedel, 1982/90 Leiter des Fachorgans für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft 1973/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. 1984/90 Abg. des Kreistages Salzwedel, Mandat der Vdgß. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft, im Ausschuß für Finanzen und im Unterausschuß Rechnungsprüfung.

Landesliste



#### KÜHN, Lutz SPD

Dipl.-Ing.; 06618 Naumburg – \* 28. 7. 1951 Naumburg, ev., verh., 1 Kind – Dreherlehre. Abitur an der EOS Naumburg. Studium Technologie der metallverarbeitenden Industrie an der TH Chemnitz. Konstrukteur im Werkzeugmaschinenbau, Industrieforschung im Wissenschaftsbereich Tribologie, Projektvorbereitungsingenieur für Automatisierungstechnik. Mitarbeiter der Stiftung Kulturfonds. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Kultur und Medien.

Wahlkreis 46 (Nebra)

#### KUNTZE, Karl-Martin CDU

Diplomlehrer: 06128 Halle - \* 21, 9, 1948 Quedlinburg, ev., verh. - 1967 Abitur an der EOS Aschersleben, 1967 Betriebsschlosser, Diplomlehrer Math./Physik, 1971 Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1978/ 79 Teilstudium Betriebswirtschaft (Gasthörer) mit Prüfung, nach Studium Lehrer in Aschersleben, vorübergehend Mitarb, in CDU, 1977/90 Mitarbeiter, später Fachgebietsverantwortlicher Softwareentwicklung im Bereich Forschung und Projekt des Braunkohlekombinates Bitterfeld. 1990/94 Beigeordneter für Bildung und Kultur der Stadt Halle. CDU-Mitgl. seit 1970, 1989/90Mitgl. Parteivorst. der CDU, seit 1990 versch. Funktionen auf Kreisebene in der CDU, Vors. Ortsverband der CDU Halle-Süd. 1988/93 Mitgl. Gemeindekirchenrat u. Kreissynode, 1992/97 Mitgl. Direktorium der Franckeschen Stiftungen, seit 1994 Mitgl. im Kuratorium der Gesellschaft der Freunde der Halleschen Philharmonie. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mital, im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß.

Landesliste



# Dr. KUPPE, Gerlinde SPD

Dipl.-Chemikerin, Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales; 06120 Halle (Saale) - \* 19. 10. 1945 Görlitz, verh., 3 Kinder - Grundschule und erweiterte Joliot-Curie-Oberschule in Görlitz. Chemieund Forschungsstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle, Promotion zum Dr. rer. nat.; wiss. Universitätsassistentin, wiss. Mitarbeiterin in der industriellen. biotechnologischen Forschung; Laborleiterin an der Medizinischen Fakultät Halle; 1991 Habilitation. Seit 1989 Mitgl. der SPD und Mitgl. Landesvorst. März/ Okt. 1990 Mitgl. Volkskammer. Von Juli 1994 bis Mai 1998 Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit, seither Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales. Mitgl. der AWO, des Kinderschutzbundes und im Marburger Bund. - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 stelly. Vors. der SPD-Landtagsfraktion.

Wahlkreis 41 (Halle IV)



## LEPPINGER. Anette SPD

Damenmaßschneidermeisterin; 38820 Halberstadt – \* 4. 7. 1951 Halberstadt, verh., 2 Kinder – 10klassige Oberschule. 1968/70 Lehre Damenmaßschneiderin, 1981/90 selbständige Handwerksmeisterin. Bis 1989 parteilos. Nov. 1989 Gründungsmitgl. der SDP Halberstadt, stellv. Vors. SPD-Kreisverband Halberstadt. 1990 Mitgl. Stadtverordnetenvers. Halberstadt, seit 1994 Mitgl. Stadtrat Halberstadt, 2. stellv. Präsidentin. Kreisvors. AWO Halberstadt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 15 (Halberstadt)





## LIEBRECHT, Brunhilde CDU

Medizinisch-technische Fachassistentin für Hämatologie; 06128 Halle (Saale) - \* 23. 3. 1953 Halle, ev., verh., 2 Töchter - 1971 Abitur, anschließend praktisches Jahr. 1972/74 Medizinstudium, 1974/77 im Rahmen der Erwachsenengualifizierung Ausbildung zur med.-techn. Laborassistentin, 1979/80 Fachassistentin für Hämatologie. 1974/83 Poliklinik Süd (Bergmannstrost) und 1983/89 an der II. Medizin, Klinik der MLU Halle im Bereich Klinikum Kröllwitz tätig. Seit Herbst 1989 hauptamtl. tätig in der CDU-Kreisgeschäftsstelle Halle, seit Aug. 1990 Landesgeschäftsführerin der Frauen-Union Sachsen-Anhalt. Seit Jan. 1993 Referentin in der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt, Mitgl. der CDU seit 1989, seit 1990 stellv. Kreisvors. FU Halle, seit 1993 Mitgl. Kreisvorst. CDU Halle, seit 1997 Beisitzerin im Bundesvorst. der FU, seit 1990 Mitgl. Landesfachausschuß "Frau, Familie, Gleichstellung", Mitgl. Deutscher Kinderschutzbund e.V. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport. Landesliste



# LINDEMANN, Elke SPD

Handelsökonomin; 39218 Schönebeck – \* 29. 5. 1943 Halle, ev., verh., 2 Kinder – Grundschule in Halle, anschl. Mittelschule, mittlere Reife. Berufsausbildung als Handelskaufmann. 1966/70 Studium an der Fachschule für Binnenhandel Dresden. 1973/90 Mitarbeiter in der Kreisverwaltung Schönebeck, Abteilung Energie. Parteilos bis Jan. 1990, seitdem Mitgl. der SPD. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit Mai 1990 Kreistagsabgeordnete. Mitgl. Kreisvorst. AWO Schönebeck. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Petitionen.

Wahlkreis 20 (Schönebeck)



#### LUDEWIG, Christa CDU

Realschullehrerin; 39365 Eilsleben - \* 24. 12. 1953 Dransfeld, ev.-luth., ledig - 1973 Abitur, 1979/80 Ausbildung zur Substitutin bei Hertie AG, 1984 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, Univ. Göttingen. 1984/85 Lehramtsanwärterschaft im Regierungsbezirk Lüneburg, 1985 2. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen. 1986/88 Sekretärin der Geschäftsleitung der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, 1988/91 verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation im Arbeitsbereich "Arbeit und Technik". Seit 1993 Ortsverbandsvors. Eilsleben, seit 1995 Kreisvorstandsmitgl, der Börde-Union, seit 1995 Kreisvors, des CDU-Kreisverbandes Börde. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Petitionen.

#### MEINECKE, Friedel SPD

Diplomlandwirt/Fachschullehrer; 06408 Biendorf - 16. 11. 1943 Bielen, konfessionslos, gesch., 2 Kinder - 1950/58 Grundschule, 1958/62 EOS-Abitur, 1962/68 Studium Landwirtschaftswissenschaften an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1977 Fachschulpädagogik an der Karl-Marx-Univ. Leipzig. 1968/70 Institut für Getreideforschung Bernburg-Strenzfeld, ab 1971 Fachschullehrer an der Agraringenieurschule Biendorf/Dzw. Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft Biendorf. Bis 1990 parteilos, ab Febr. 1990 SPD-Mitgl., ab Juni 1990 Kreistagsabgeordneter, stellv. Fraktionsvors. 1991/93 SPD-Unterbezirksvors. Börde-Anhalt. Seit 1997 Vors. des SPD-Kreisverbandes Bernburg. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft.

Wahlkreis 22 (Bernburg)



# MERTENS, Horst DVU

Forstarbeiter, 39291 Reesdorf – \* 9. 3. 1941 Drewitz, ledig – Besuch der Volksschule bis 1955, anschließend Landwirtschaftliche Berufsschule bis 1957. Bis zur Zwangskollektivierung im Jahre 1960 im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb als Landarbeiter tätig. 1960/61 Lagerarbeiter, bis 1965 Siloarbeiter. 1966 Kraftfahrer. 1966/77 Maschinenarbeiter. Anschließend bis 1996 Forstarbeiter. Umschulung zum Pflasterer. 1997/98 Gemeindearbeiter (ABM). – MdL seit der 3. Wahlperiode.

Landesliste



#### METKE. Rainer SPD

Gewerkschaftssekretär, 38829 Harsleben - \* 30. 5. 1953 Hannover, konfessionslos, verh., 1 Kind - 1969 Realschulabschluß, 1969/72 Ausbildung zum Großund Außenhandelskaufmann, anschl. Grundwehrdienst, 1974/80 kaufm. Angestellter Touristik Union International Hannover. 1980/81 Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär in Göttingen, 1981/85 Gewerkschaftssekretär in der Bezirksverwaltung Hameln der HBV, 1985 2. Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle Goslar der IG Metall, 1990 Leiter Informationsund Beratungsbüro der IG Metall in Wernigerode/Halberstadt Seit Mai 1985 Mitgl. der SPD, Mitgl. im Landesfachausschuß Wirtschaft. – MdL seit Juni 1995; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 17 (Wernigerode)





#### MEWALD, Sonja CDU

Med. Kosmetikerin, Friseur; 39435 Groß Börnecke – \*
1. 5. 1945 Magdeburg, ev., verh., 2 Kinder – 1963 Abitur, 1965 Facharbeiter Friseur Magdeburg, 1971 med.
Fachschule Halle "Staatl. anerk. med. Kosmetikerin".
1965/68 Friseur (Angest), 1971 Arbeit als med. Kosmetikerin, 1975 Leitende med. Kosmetikerin, Lehrausbildung, seit 1983 selbständig. Bis 1990 Mitgl. des
Kreistages Staßfurt, 1997 Mitgl. der CDU. – MdL seit
der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und
Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß.

Landesliste



#### MIKSCH. Torsten DVU

Zimmermann; 06268 Langeneichstädt – \* 1. 2. 1965 Merseburg, kath., verh., 1 Kind – 1971/81 Polytechnische Oberschule. 1981/83 Lehre als Zimmermann, Abschluß mit Gesellenbrief. Tätig als Zimmermann in der Steinfelder Bau AG, danach arbeitslos. – MdL seit der 3. Wahlperiode, Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft.

Landesliste



#### MITTENDORF, Madeleine-Rita SPD

Industriekauffrau, Diplom-Lehrerin Russ/Deutsch, 39340 Haldensleben – \* 2. 5. 1950 Magdeburg, gesch., 1 Kind – 1966 Abschluß 10. Klasse POS mit erweitertem Russischunterricht, 1969 Berufsausbildung mit Abitur, Industriekauffrau, 1973 Studium an der PH Magdeburg – Abschluß als Diplom-Lehrerin für Russisch/Deutsch, 1973/76 Lehrerin POS "Hermann Danz" in Magdeburg, 1976/93 wiss. Mitarbeiterin PH Magdeburg im Bereich Methodik des Russischunterrichts, 1993/94 wiss. Mitarbeiterin Akademisches Auslandsamt an der Univ. Magdeburg, 1995 stellv. Landesvors. ASF (Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen), 1997 stellv. Vors. SPD-Ortsverein Haldensleben, stellv. Landesvors. der GEW. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung, im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Wahlprüfungsausschuß.

Wahlkreis 07 (Haldensleben)

#### MOKRY, Mirko DVU

Azubi; 06469 Nachterstedt – \* 11. 9. 1978 Aschersleben, ledig – 1985/89 Grundschule Nachterstedt, 1989/95 Sekundarschule Nachterstedt (Realschulbildung), 1995/96 Ausbildung zum Industriemechaniker, 1996/98 Ausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst – Spezialisierung zum Lokführer. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

Landesliste



# MONTAG, Horst DVU

Fahrlehrer; 39124 Magdeburg – \* 21. 1. 1944 Jena, verh. – 8 Jahre Grundschule. 2 Jahre Abendschule. 1976 Abschluß der 10. Klasse. 1958/61 Fleischerlehre mit Facharbeiterabschluß. 1961/63 Lokheizer. 1963/64 aus politischen Gründen inhaftiert (SED-Unrecht). Anschließend bis 1976 Berufskraftfahrer. 1976/93 Fahrlehrer. 1980 Abschluß als Meister für Transportumschlag und Lagerung. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



#### Dr. NEHLER, Uwe SPD

Facharzt für Allgemeinmedizin; 39175 Biederitz – \* 6. 2. 1946 Ilsenburg, konfessionslos, verh., 2 Kinder – 1953/63 allgemeinbild. Schulen/Polytechn. und Erweiterte Oberschule, 1963/65 Volkshochschule/ Abendschule – Abitur, 1965/72 Studium Humanmedizin – Assistenzarzt, 1972/77 Facharztausbildung – Facharzt für Allgemeinmedizin. 1972 Staatsexamen/ Approbation als Arzt, 1972/74 Arzt bei der NVA der DDR/Leiter eines Med. Punktes, Facharztausbildung, 1977/90 Facharzt-Tätigkeit, Leiter eines Ambulatoriums. Bis 1989 parteilos, ab Dez. 1989 SPD, 1976/89 Gemeindevertreter in der Gemeinde Groß Ammensleben, seit 1994 Gemeinderat in Biederitz. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Mitgl. im Ausschuß für Petitionen.

Wahlkreis 06 (Burg)





#### OLEIKIEWITZ, Peter SPD

Dipl.-Ingenieurgeologe, 39171 Dodendorf - \* 20. 1. 1946 Dorfchemnitz, verh., 2 Kinder – Bis 1962 10klassige Oberschule. Bis 1964 Bohrwerksdreherlehre, 1966 Abitur. Studium bis 1971, danach bis 1990 Geologe in der Bezirksstelle für Geologie Magdeburg. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Kreisvors. der SPD Bördekreis. 1990/94 Gemeinderatsmitgl. in Dodendorf. – MdL seit der 1. Wahlperiode, stellv. Vors. der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft und im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

Wahlkreis 21 (Wanzleben)



# Dr. PASCHKE, Helga PDS

Physiotherapeutin, Diplomgesellschaftswiss., Dr. phil.; 39524 Klietz - \* 24. 9. 1953 Storkow/M., konfessionslos, verh., 2 Kinder - 1970 Abschluß Polytechnische Oberschule. 1974 Fachschulabschluß als Physiotherapeutin, 1985 Hochschulabschluß Diplomgesellschaftswissenschaftlerin, 1987 Promotion Dr. phil. (Sozialpsychologie). 1970 Tätigkeit als Physiotherapeutin in verschiedenen medizinischen Einrichtungen. 1985/87 wiss. Assistentin Gewerkschaftshochschule Lehrstuhl Philosophie. 1987/90 Dozentin für Psychologie und Wissenschaftsmethodik, Militärwissenschaftl. Institut. 1992 Dozentin für Erwachsenenbildung. 1994/98 Wahlkreismitarbeiterin. Seit 1972 Mitgl. der SED, 1990 PDS. 1990/94 Mitgl. des Kreistages Havelberg. Seit 1994 Fraktionsvors. PDS-Kreistagsfraktion Stendal und Gemeinderatsmitgl. Klietz. 1990/ 92 Kreisvors. der PDS Havelberg. 1994 Mitgl. des Kreisvorst, der PDS Stendal. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Landesliste



#### PREISS, Gunther DVU

Elektromonteur, 39576 Stendal – \* 25. 9. 1944 Krischwitz, verh. – 1951/61 POS – Abschluß 10. Klasse. 1961/ 64 Elektromonteurlehrling. 1964/66 Armee NVA. 1966/96 Elektromonteur. 1997 Wach- und Sicherungsdienst. 1993 Eintritt in die DVU; 1996 Mitgl. im DVU-Landesvorst., 1997 DVU-Kreisvors. – MdL seit der 3. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

## Dr. PÜCHEL, Manfred SPD

Diplomchemiker, Minister des Innern; 39448 Etgersleben – \* 20. 5. 1951 Etgersleben, kath., verh., 2 Töchter – 1957/69 POS/ECOS – Abitur, 1965/69 Lehre, 1969 Agrotechniker, 1969/73 Chemiestudium, 1973 Diplomchemiker, 1978 Promotion Dr. rer. nat. 1973/85 Wissenschaftler, 1986/92 Laborleiter im Krankenhaus Bahrendorf, 1990 Eintritt SPD, 1990 Mitgl. des Bezirksvorst., 1990 und seit 1993 Kreisvors., seit 1992 Mitgl. des Landesvorst. 1990/94 Mitgl. des Gemeinderates und Bürgermeister der Gemeinde Etgersleben. Seit 1994 Minister des Innern, seit 1998 Mitgl. des Bundesrates. – MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 18 (Staßfurt)



# QUIEN, Hermann SPD

Lehrer; 06667 Weißenfels – \* 31. 10. 1940 Danzig, ev., verh. – Grundschule und EOS in Weißenfels, Abitur. Germanistik- und Kunstgeschichtsstudium Univ. Leipzig, Staatsexamen als Oberstufenlehrer. Deutschlehrer und Kunsterzieher an einer POS in Weißenfels. Abgeordneter in der letzten Volkskammer der DDR. Seit Okt. 1990 Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, z. Z. beurlaubt. Bis Dezember 1989 parteilos, Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SDP-Basisgruppe Weißenfels, Mitarbeiter am Runden Tisch der Stadt Weißenfels, Vors. SPD-Kreisvorst. Weißenfels. – Mdl. seit November 1991; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung, im Ausschuß für Kultur und Medien und im Wahlprüfungsausschuß.

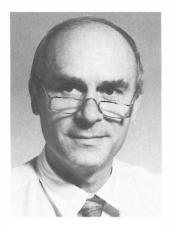
Wahlkreis 49 (Hohenmölsen-Weißenfels)



# RADSCHUNAT, Frank PDS

Staatswissenschaftler; 06526 Sangerhausen – \* 2. 9. 1958 Großröhrsdorf, konfessionslos, verh., 2 Kinder – 1975 Abschluß 10. Klasse POS, 1978 Lehre Elektroinstallateur, 1990 Studium Staatswissenschaftler. 1975/85 Elektroinstallateur, 1985/91 Mitarbeiter Rat des Kreises Sangerhausen, 1992/94 Angestellter Werbefirma, 1994/98 Wahlkreismitarbeiter von Dr. Uwe-Jens Rössel, MdB. 1981/90 Mitgl. der SED, 1990 Mitgl. der PDS. Seit 1990 Stadtverordneter/Stadtrat in Sangerhausen, seit 1994 Mitgl. des Kreistages Sangerhausen und seit 1997 Mitgl. des Kreistages Sangerhausen und seit 1997 Mitgl. des Landesvorst der PDS Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.





# RAHMIG, Kurt SPD

Ingenieur; 06766 Wolfen - \* 6. 5. 1938 Bitterfeld, ev., verh., 1 Sohn - 1952/55 Lehre als Feinmechaniker bei ORWO. 1959 Abschluß, Ingenieur für Werkzeugmaschinenbau in Karl-Marx-Stadt. Bis 1963 Technologe im Druckmaschinenwerk Leipzig. Bis 1965 Wehrpflicht. 1965/77 Konstrukteur, dann Abteilungsleiter Betriebsmittelkonstruktion und Betriebsmittelfertigung im Industrie- und Kraftwerksanlagenbau Bitterfeld, 1977/82 wissenschaftl, Mitarbeiter für Forschung und Entwicklung im Montagewerk Leipzig. Bis 1991 Abteilungsleiter Detailprojektierung im Chemieanlagenbaukombinat Leipzig/Grimma, Betriebsteil Bitterfeld. Bis zur Wahl im Juli 1994 Abteilungsleiter in den Stadtwerken Wolfen. Seit Juni 1990 in der SPD. seit 1991 Vors. des Ortsvereins Wolfen. Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Wolfen, nach der Wahl Juni 1994 Mitgl. des Stadtrates. - MdL seit der 2. Wahlperiode: Sprecher für Mittelstandspolitik: Mital. im Ausschuß für Wirtschaft. Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 30 (Wolfen)



#### RECK, Karl-Heinz SPD

Landmaschinen-Traktoren-Schlosser, Diplomlehrer, Kultusminister, 29410 Salzwedel - \* 14. 2. 1949 Magdeburg, ev., verh., 3 Kinder – 1968 Berufsausbildung mit Abitur, 1972 Studium Diplomlehrer für Mathematik und Physik 1972/90 Lehrer. Mai 1990/Okt 1990 Stadtrat von Salzwedel, seit Mai 1990 Mitgl. des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Seit Juli 1994 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. Mitgl. verschiedener Fördervereine. – MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 01 (Salzwedel)



## Dr. REHHAHN, Helmut SPD

Dipl.-agr.- Ingenieur, Landwirt; 06888 Seegrehna - \* 29. 8. 1947 Dabrun, ev., verh., 3 Töchter - Grundschule in Dabrun, Abitur in Wittenberg. Landwirtschaftliche Ausbildung in Globig; 1966/73 Landwirtschaftsstudium in Halle, Leipzig und Rostock, 1973 Promotion in Rostock. 1973/80 Produktionsleiter in der Jungrinderanlage Seegrehna, 1980/86 Leiter der zentralen Bullenprüfstation Bietegast, 1986/90 Abteilungsleiter im VEG Seegrehna. Bis 1989 parteilos, seit Jan. 1990 Mitgl. der SPD, Beisitzer im SPD-Kreisvorst. Seit 1990 Mitgl. Kreistag, seit Juli 1994 dessen Vizepräsident, seit 1990 Mital, im Gemeinderat/Ortschaftsrat Seegrehna, Juli 1994/Mai 1996 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. im Ausschuß für Landwirtschaft und Mital im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 26 (Wittenberg)

#### REMMERS, Walter CDU

Rechtsanwalt und Notar: 39104 Magdeburg - \* 17. 10. 1933 Papenburg, kath., verh., 4 Kinder - Abitur. Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Berlin: Referendarzeit in Osnabrück/Oldenburg, 1963/70 Richter in Niedersachsen, 1972/82 und ab 1994 Rechtsanwalt und Notar Mitgl. der CDU seit 1965, zuvor Mital, der JU in versch, Ämtern, Mital, Kreistag Emsland 1968/90. MdL Niedersachsen 1970/90, dort 1976/78 Vors. Umweltausschuß, 1978/82 Vors. Innenausschuß. 1982/90 Justizminister in Niedersachsen, Juni/Dez. 1990 Vizepräsident des Landtages. 1990/94 Justizminister von Sachsen-Anhalt, 1993/94 Innenminister von Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode: Mital im Ausschuß für Recht und Verfassung, im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Wahlprüfungsausschuß. Arbeitskreisleiter Recht und Verfassung der CDU-Fraktion.

Landesliste



# ROGÉE, Edeltraud PDS

Fachverkäuferin, Diplomgesellschaftswissenschaftlerin; 39130 Magdeburg – \* 7. 4. 1954 Wanzleben, konfessionslos, gesch., 1 Kind – 1960/70 POS – 10. Klasse, 1970/72 Ausbildung zur Fachverkäuferin, 1974/79 Fachschule, Ökonom für Binnenhandel. 1979/82 Gewerkschaftshochschule, Diplom-Gesellschaftswissenschaftlerin. 1972/79 Fachverkäuferin, 1987/89 Kreisvors. der Gewerkschaft HNG, 1989/90 Bezirksvors. HNG Magdeburg, Juni 1990 2. Vors. der Gewerkschaft HBV DDR, seit Okt. 1990 Landesvors. der Gewerkschaft HBV Sachsen-Anhalt – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



#### ROTHE, Bernward SPD

Jurist; 06132 Halle (Saale) – \* 24. 12. 1958 Bonn, römkath, ledig – Abitur. Grundwehrdienst Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Politik. Rechtsreferendariat im nordrhein-westfälischen Justizdienst 1991/98 Juristin der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt. Verwendungen im Regierungspräsidium Halle, unterbrochen durch ein Kommunaljahr in den Landratsämtern Zeitz und Naumburg. Zuletzt Leiter des Personaldezernats der Polizeidirektion Merseburg. Oberregierungsrat. Seit 1985 Mitgl. der SPD. Stellv. Vors. des SPD-Stadtverbandes Halle (Saale), Vors. des SPD-Otstvereins Halle-Süd. Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Naumburg. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer, Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 40 (Halle III)





#### SACHSE, Hans-Christian SPD

Diplomingenieur; 06846 Dessau – \* 1. 4. 1947 Dessau, ev., verh., 1 Sohn – 1963 Abschluß 10-Klassen-Schule. 1963/66 Lehre Elektromechaniker. 1971 Ing. Elektrische Energieanlagen. 1981 Dipl-Ing. Elektrotechnik. 1971/94 Anlagenplanung in Elektroenergieversorgungsnetzen der ehemaligen Bezirke Leipzig und Halle. Bis 1989 parteilos, ab Jan. 1990 SDP/SPD. Seit Okt. 1990 Mitgl. des Stadtrates Dessau. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr und Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

Wahlkreis 28 (Dessau I)



#### SCHAEFER, Wolfgang SPD

Diplomphysiker, Präsident des Landtages; 06749 Bitterfeld – \* 6. 1934 HalberstadVHarz, ev., verh., 1 Kind – Besuch der Oberschule in Bitterfeld. Anschl. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Hale. Tätigkeit in der Filmfabrik Wolfen im Labor für Analysenmeßtechnik, leitende Tätigkeiten bei Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen. Als Parteifeind 1972 gemaßregelt, Verbot von Leitungsfunktionen. Dez 1989 Eintritt in die SPD. 1992 Mitgl. Landesvorst. der SPD. Mai 1990 Wahl in den Kreistag Bitterfeld, Beigeordneter, Dezernent für Wirtschaft im Landkreis Bitterfeld. Seit Juni 1994 Stadtrat, Mitgl. im Vergabeausschuß. Juli 1994/Mai 1998 Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Mai 1998 Präsident des Landtages.

Wahlkreis 31 (Bitterfeld)



#### SCHARF, Jürgen CDU

Dipl.-Mathematiker, 39108 Magdeburg -\* 15. 9. 1952 Salzwedel, ev., verh., 1 Kind - 1971 Abitur. 1975 Dipl.-Mathematiker TH Otto-von-Guericke, Magdeburg. Anschl. Arbeit in der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Lacke und Farben. Seit 1990 Betriebsratsvors. in der Magdeburger Lakke GmbH, jetzt Institut für Lacke und Farben. Seit 1976 Mitgl. der CDU, 1978/83 Abg. der Stadtbezirksvers. Magdeburg-Südost; seit 1990 Mitgl. CDU-Kreisvorst. Magdeburg, Vors., stellv. Vors. Sachsen-Anhalt der CDU, Landesvors. der CDA, Vors. Ev. Arbeitskreis CDU Sachsen-Anhalt – MdL seit der 1. Wahlperiode; Parl. Geschäftsführer der CDU-Fraktion; Mitgl. des Altestenrates, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

#### SCHLAAK, Gerd CDU

Diplomchemiker, Fachchemiker der Medizin; 39576 Stendal – '5. D. 1952 Stralsund, ev., verh., 2 Kinder – 1971 Abitur. 1978 Abschluß des Chemiestudiums an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald. 1985 Fachchemiker der Medizin. 1978/79 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald, 1979/90 Laborleiter Stadtseepoliklinik Stendal. Mitgl. der CDU seit Jan. 1990, Vors. Stadtverband Stendal, Mitgl. Kreisvorst. Stendal. Abgeordneter des Kreistages Stendal seit Mai 1990. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Landesliste



## SCHMIDT, Renate SPD

Gewerkschaftssekretärin; 06366 Köthen (Anhalt) – \* 4. 6. 1948 Berlin, konfessionslos, gesch., 1 Tochter – 1954/66 Schulausbildung, Abitur in Henningsdorf. 1966 Maschinenbauzeichnerin, 1969 Ingenieurin für Plasttechnologie. 1969/90 Ingenieurin beim damaligen VEB Orbitaplast Gölzau, seit April 1990 Gewerkschaftssekretärin IG Bergbau, Chemie, Energie. Seit 1991 Mitgl. der SPD, Mitgl. Orts- und Kreisvorst. Köthen. Seit 1994 Mitgl. des Kreistages Köthen. – Mdl. seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. des Altestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

Wahlkreis 23 (Köthen)



#### SCHNIRCH, Gudrun CDU

Dipl.-Ing. für Verfahrenstechnik (THJ): 06846 Dessau – 13. 9. 1945 Binz/Rügen, ev., verh., 3 Kinder – 1964 Abitur. 1969 Dipl.-Ing. für Verfahrenstechnik (THJ). 1969/75 Ingenieurhochschule Köthen wissenschaftliche Mitarbeiterin, 1975/80 Bernfsschule Dessau; ab 1990 mitarbeitende Ehefrau in der Kinderarztpraxis des Ehemannes 1994 Eintritt in die CDU, Mitgl. im Kreisvorst. Dessau. Seit 1990 Mitgl. und Vorst im Landeselternrat, 1990/97 Vors. des Stadtelternrates, seit 1993 Mitgl. im Ausschuß zur Einführung des Religionsunterrichts des Kultusministeriums.— MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.





#### SCHOMBURG, Reiner CDU

Diplom-Mathematiker, 38899 Hasselfelde – \* 14. 7. 1953 Hasselfelde, röm.-kath., verh., 2 Kinder – Abitur. Mathematikstudium an der TH Magdeburg. 19799 88 Systemprogrammierer im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg; 1988/90 EDV-Verantwortlicher im Volksgut Hasselfelde. 1983/94 Kultusminister. Seit 1992 Kreisvors. der CDU Wernigerode. 1990/94 Stadtverordneter in Hasselfelde, seit 1994 Kreistagsabgeordneter in Wernigerode. Präsident Gesellschaft der Freunde Michaelstein e.V. – MdL seit der 1. Wahlperiode, stellv. Vors. der CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



### SCHULZE, Uwe CDU

Dipl.-agr.-Ingenieur (FH); 06794 Zscherndorf - \* 19. 1962 Roßlau, ev., verh., 1 Kind – 1968/78 POS, 1978/ 80 Lehre, Abschluß als Agrotechniker/Mechanisator, 1980/81 Agrot./Mech. in der LPG (P) Thießen, 1981/ 82 NVA. 1982/85 Studium ander AIS Neugattersleben, Abschluß als Agraringenieur für Saatgutwirtschaft und Pflanzenzüchtung. 1985/90 tätig als Saatbau-/Anbauberater beim VEB Saat- und Pflanzgut Halle, seit Aug. 1990 Saale-Saaten-GmbH Halle/Saale. 1980/90 Mitgl. DBD. Seit 1990 Mitgl. der CDU, seit 1996 CDU-Kreisvors. des Kreisverbandes Bitterfeld und seit 1995 Mitgl. Landesvorst. der CDU Sachsen-Anhalt. Seit 1994 Landesvors. der Jungen Union Sachsen-Anhalt. Seit 1992 Vors. des Fördervereins Gymnasium Wolfen-Stadt e. V., seit 1993 Vors. des Landschaftspflegeverbandes "Östliches Harzvorland", seit 1997 stellv. Vors. des Diakonievereins Wolfen-Bitterfeld-Gräfenhainichen, seit 1998 2. Vors. des 1. Fußball-Nachwuchs-Zentrums René Tretschok. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

Landesliste



#### SENNECKE, Bernd CDU

Diplomagraringenieur, 39615 Lichterfelde – \* 7. 2. 1950 Packebusch, ev., verh., 2 Kinder – 1966/69 Abitur. 1969/72 Landwirtschaftsstudium an der Karl-Marx-Univ. in Leipzig. Abteilungsleiter im Gut Lichterfelde. Mitgl. der CDU seit Dez. 1984, Febr. 1990/ Nov. 1993 Kreisvors., Juni 1994 ehrenamtl. Bürgermeister. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft und im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

#### SIEGERT, Andreas SPD

Sozialversicherungsangestellter, Dipl.-Betriebswirt: 06279 Alberstedt - \* 2. 9. 1959 Berlin, ev.-luth., verh., 2 Kinder – 1976 Realschulabschluß. April 1976/Sept. 1978 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten, Sept. 1978/Juni 1981 Sozialversicherungsfachangestellter. Juni 1981 Fachhochschulreife Wirtschaft, Juni 1982/Okt. 1986 durchgängige Erwerbstätigkeit, Okt. 1986 Diplom-Betriebswirt, Okt. 1986/ Juni 1990 freiberuflicher Journalist, Mai 1987/Jan. 1988 Sachbearbeiter Controlling, Febr. 1988/Sept. 1990 Bereichssekretärsanwärter, Seit Okt. 1990 Freiberuflicher Unternehmensberater (BDU), Vorst, Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen, Arbeitgebervertreter im Prüfungsausschuß der IHK (Technischer Betriebswirt). – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 45 (Querfurt)



#### Dr. SITTE, Petra PDS

Diplomvolkswirt; 06112 Halle – \* 1. 12. 1960 Dresden, ledig – 1979 Abitur, 1983 Diplom, 1987 Promotion. 1988/89 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Mai/Dez. 1990 Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Halle (Saale). Seit 1997 Mitgl. des Bundesvorst. der PDS. – MdL seit der I. Wahlperiode; seit Okt. 1990 Vors. der PDS-Fraktion; Mitgl. des Ältestenrates.

Landesliste

#### Dr. SOBETZKO, Werner CDU

Dipl.-Chemiker, 06366 Köthen (Anhalt) - \* 11. 2. 1939 Hindenburg, kath., verh., 1 Tochter - Gymnasium/ Oberschule, 1958 Abitur, Berufsausbildung als Chemielaborant bis 1960, Hochschulstudium Diplom-Chemiker, Abschluß 1965. 1966/67 Feuerlöschmittelforschung (Neuruppin), 1967/90 Kunststoff-Halbzeugherstellung - Orbitaplast Weißandt-Gölzau (Forschung). 1990/91 CDU-Kreisvors. Köthen, 1990 Mitgl. der Volkskammer der DDR - 10. Wahlperiode (Ausschußvors.), 1990/93 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode, stellv. Vors. des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und Mitgl. im Ausschuß für Petitionen.





#### SOMMERFELD, Egon CDU

Dipl.-Agr.ing.-Ök.; 29416 Pretzier – \* 3. 12. 1930 Lindenwerder, ev., verh., 3 Kinder – 1944 Volksschule, 1948/49 Tierzuchtwart, 1954/60 selbständiger Bauer, 1960/90 Genossenschaftsbauer, 1962 Meister der Rinderzucht 1971 Agraringenieur, 1975 Dipl.-Agraring-Ökonom. 1990/94 Landrat im Landkreis Salzwedel, 1990/94 Mitgl. im Kreistag Landkreis Salzwedel, seit 1994 Kreistag Altmarkkreis Salzwedel und seit 1994 Gemeinderat Pretzier. Seit 1954 Rinderzüchter, 1993 Ehrenmitgl. "Texas Rangers e. V." – MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Landwirtschaft und Mitgl. im Ausschuß für Petitionen.

Landesliste



#### Prof. Dr. SPOTKA, Adolf CDU

Hochschullehrer; 06406 Bernburg – \* 23. 2. 1943 Tachau, kath., gesch., 2 Kinder – 1957 Grundschule, 1961 Abitur. 1961 Facharbeiter "Betriebsschlosser", 1967 Hochschulabschluß (Dipl.-ing. oec.), 1975 Promotion (Dr. oec.), 1988 Habilitation (Dr. habil.), 1993 Berufung an die Fachhochschule Anhalt Seit 1994 Mitgl. des Kuratoriums der Landeszentrale für politische Bildung, 1994 Mitgl. des Kuratoriums der Kulturstiftung Bernburg e. V. Seit 1997 Vorstandsmitgl. TV "Askania" Bernburg. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste



#### STANGE, Carmen CDU

Finanzökonomin; 39307 Genthin – \* 29. 10. 1955 Schlagenthin, ev., verh., 1 Sohn – 10. Klasse Polytechn. Oberschule. Lehre, Wirtschaftskauffrau. Studium zur Finanzwirtschaftlerin. 1980/90 Ökonomische Direktorin Bauwesen und Gesundheitswesen. 1979 Einritt in die CDU, Beisitzerin Landesvorst. CDU, Kreisvors. der CDU "Jerichower Land". 1990 Abgeordnete der ersten frei gewählten Volkskammer. 1990/94 Staatssekretärin für Frauen- u. Gleichstellungsfragen des Landes Sachsen-Anhalt – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.

#### STECKEL, Marco SPD

Diplompädagoge; 06333 Hettstedt - \* 29. 1. 1972 Wippra, konfessionslos, ledig – POS, EOS, Abitur. 1991/97 Studium der Erziehungswissenschaft, Medienpädagogik, Psychologie und Soziologie, Diplompädagoge. Studienbegleitend Zivildienst in der Psychiatrie Hettstedt, Juni 1994/April 1996 wiss. Hilfskraft in der Schulforschung und Lehrerbildung Zentrum für Schulforschung und Fragen der Lehrerbildung Univ. Halle-Wittenberg, FB Erziehungswissenschaften. Juli 1996/ Nov. 1996 Pädagoge beim Deutschen Kinderschutzbund (DKSB). April 1997/Juli 1997 Mitarbeiter beim SPD-Landesverband Sachsen-Anhalt, seit Juli 1997 Pädagoge im Förderpäd.-therapeutischen Zentrum Wippra, Seit Juni 1995 SPD-Mital, seit Sept. 1997 Beisitzer im SPD-Kreisverb. Mansfelder Land, Vors. JUSO-Kreisverb, Mansfelder Land, 1994/98 stelly, Landesvors. DKSB Sachsen-Anhalt e. V., seit 1997 Schöffe am Amtsgericht Hettstedt, seit 1998 Vors. des Kreisjugendwerks der AWO Mansfelder Land, Salzland und Harz e. V. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt und im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport. Wahlkreis 35 (Hettstedt)



## STEPHAN, Manfred SPD

Elektromonteur; 06502 Thale – \* 29. 9. 1957 Thale, ledig – 1964/74 10klassige polytechnische Oberschule, 1974/76 Facharbeiterausbildung zum Elektromonteur. 1976/90 Elektromonteur im Eisen- und Hütternwerk Thale, seit 1990 selbständig. Keine Parteizugehörigkeit in der DDR, seit 1994 SPD-Mitgl. Seit 1994 Mitgl. des Stadtrates der StadtT hale. Seit 1998 Mitgl. des Arbeitslosenverbandes Deutschland e. V. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Auschuß für Arbeit und Soziales und im Ausschuß für Petitionen.

Wahlkreis 32 (Quedlinburg)



#### STIER, Michael SPD

Landmaschinen-Traktorenschlosser/Meister; 39397 Gröningen - \* 8. 8. 1965 Thale, ledig (Lebensgemeinschaft), 1 Tochter - 1982 Sekundarschule Timmenrode, 1982/84 Lehre zum Landmaschinen- und Traktorenschlosser im KfL Blankenburg, 1990 Meister -Landmaschinen- und Traktorenschlosser. 1994 Ausbildereignungsprüfung IHK, 1996 Betriebswirt des Handwerks und seit 1996 Qualitätsmanagement Beauftragter Wirtschaftsakademie Gröningen. Seit 1992 Gemeinderat in Gröningen und seit 1994 Vors. SPD-Fraktion. Seit 1994 Vors. der SPD-Ortsgruppe Gröningen, seit 1994 Mitgl. im Verwaltungsgemeinschaftsausschuß und im Initiativkreis Wirtschaft der SPD. Ehrenamtl. Mitgl. im Prüfungsausschuß der IHK Magdeburg. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Raumordnung und Umwelt.

Wahlkreis 09 (Oschersleben)





## STOLFA, Roswitha PDS

Lehrerin, Vizepräsidentin des Landtages; 06122 Halle (Saale) – \* 15. 2. 1942 Mansfeld, konfessionslos, verh., 2 Söhne – 1956/60 Oberschule, Abitur, 1960/64 Studium an PH Dresden, Staatsexamen als Fachlehrerin für Deutsch und Geschichte. 1964/90 Fachlehrerin an POS und EOS, 1991/94 Fachlehrerin am Gymnasium für Deutsch und Geschichte. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer der DDR, Okt//Dez. 1990 MdB. Seit 1990 Mitgl. des Landesvorst der PDS, Bildungspolitische Sprecherin beim Parteivorst. der PDS. – MdL seit der 2. Wahlperiode; seit Juli 1994 Vizepräsidentin des Landtages; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste.



#### Dr. SÜSS, Wolfgang PDS

Dipl.-Ing. für Metallhüttenkunde; 06116 Halle - \* 2. 4. 1934 Osterhausen, konfessionslos, verh., 2 Kinder Oberschule, 1952 Abitur. 1953/58 Studium an der Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing. 1980 Promotion zum Thema Aluminium-Recycling. 1958/61 Betriebsing, im Walzwerk Hettstedt, 1961/64 Abteilungsleiter Technik VVB NE-Metallindustrie. 1964/65 Gießereileiter Walzwerk Hettstedt. 1965/71 Werkdirektor, Leichtmetallwerk Rackwitz. 1971/80 stelly. Produktionsdir, Mansfeld-Kombinat und 1974/80 Vors. des Kombinataktivs der KDT, 1980/89 Vors, Wirtschaftsrat des Bez. Halle, 1990 Vors, Rat des Bez. Halle, 1961 Mitgl. der SED, 1966/71 Mitgl. SED-Kreisleitung Delitzsch, 1980 Mitgl. der SED-Kreisleitung Mansfeld-Kombinat, 1981/89 Mitgl. der SED-Bezirksleitung. 1979/80 Abg. Kreistag Eisleben, 1981/90 Abg. des Bezirkstags Halle, stellv. Vors. Rat des Bezirks und Mital, des Rates des Bezirks Halle, - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates und Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



#### THEIL, Ria PDS

Lehrerin; 06722 Droyßig – \* 4. 8. 1946 Oberweißbach, verh., 2 Kinder – 1953/63 Polytechnische Oberschule, 1963/66 Studium am Zentralinstitut der Pionierorganisation, Pionierleiterin und Unterstufenlehrerin. 1967/79 Pionierleiterin, 1979/81 stellv. Leiterin des Hauses der Pioniere. 1981/90 Hauptamtliche Bürgermeisterin. Seit 1994 Kreistagsabgeordnete Burgenlandkreis und ehrenamtliche Bürgermeisterin. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Petitionen.

#### TIEDGE, Gudrun PDS

Rechtsanwältin; 39164 Wanzleben – \* 29. 9. 1953 Garz (Rügen), konfessionslos, verh., 2 Kinder – 1972 Abitur, 1977 Abschluß als Diplomjurist an der Friedrich-Schiller-Univ. Jena. 1978/91 Staatsanwältin (hauptsächlich Jugendstaatsanwältin in Magdeburg), 1994/95 Juristische Mitarbeiterin im Rechtsanwaltsbüro, seit 1995 Rechtsanwältin. Seit 1994 Stadträtin im Stadtrat von Wanzleben. Zunächst Mitgl. des Kreisvorst. der PDS des Bördekreises, seit Okt. 1996 Vors. des Kreisvorst. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. des Ausschuß für Recht und Verfassung, Mitgl. im Ausschuß für Petitionen und im Wahlprüfungsausschuß.

Landesliste



## TISCHNER, Eva CDU

Lehrerin; 06648 Eckartsberga – \* 12. 3. 1963 Naumburg, kath., ledig, 1 Sohn – 1969/77 POS in Bad Bibra, 1977/81 EOS in Schulpforta, 1981/85 Studium an der PH Erfurt. Seit 1985 Lehrerin an der Sekundarschule in Eckartsberga. 1990 Eintritt in die CDU, Mitgl. Kreisvorstand Naumburg-Nebra später Burgenlandkreis, seit 1991 Vors. CDU-Ortsverband Eckartsberga. Seit 1994 Stadträtin in Eckartsberga. Vors. der Frauenunion im Burgenlandkreis, stellv. Landesvors. der FU (Frauenunion) Sachsen-Anhalt. Landjugendvors. des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste

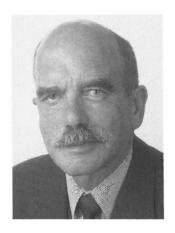


#### TÖGEL, Tilman SPD

Elektromeister; 39576 Stendal - \* 12. 3. 1960 Leipzig, ev., verh., 2 Kinder - 10. Klasse POS bis 1976 in Börgitz (Altmark). Elektroinstallateurlehre bis 1979, Elektromeisterlehrgang 1984/85. Abitur im Fernstudium 1987/89. Fernstudium Betriebswirtschaft ab 1989. Seit 1976 in der Bezirksnervenklinik Uchtspringe, bis 1984 als Elektriker, bis 1990 in der techn. Leitung. Seit Okt 1989 Mital, der SDP/SPD, bis Aug, 1990 Mital, SPD-Bezirksvorst. Magdeburg, Aug. 1990/Nov. 1994 Mitgl. SPD-Landesvorst. Sachsen-Anhalt, seit Febr. 1994 Vors. SPD-Ortsverein Stendal. Mitgl. im "Ausschuß der Regionen" bei der Europäischen Union. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates, Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß

Wahlkreis 04 (Stendal)





#### Prof. Dr. TREPTE, Günter PDS

Diplomingenieurökonom: 06114 Halle (Saale) - \* 25. 2. 1938 Freital, verh., 2 Kinder - 1956 Abitur in Freital, 1956/61 Studium "Ingenieurökonomie der Chemischen Industrie" an der TH Merseburg, 1961/70 wissenschaftlicher Assistent und Oberassistent an aleicher Hochschule, 1965 Promotion zum Dr. oec., 1974 Habilitation, 1971 Berufung zum Hochschuldozenten, 1977 Berufung zum ordentlichen Professor an der TH Merseburg, 1993 Ausscheiden aus dem Hochschulwesen auf eigenen Antrag, seit 1994 Mitarbeiter in einem privaten Bildungsunternehmen. Leiter von Fortbildungsprojekten und Dozent, Ausscheiden auf eigenen Antrag, seit 1990 freischaffende Tätig-keit auf dem Gebiet regionale Wirtschaftsforschung (Gutachten, Forschungsberichte/Expertisen). - MdL seit der 2. Wahlperiode: Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft. Technologie und Europaangelegenheiten und im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste



#### WEBEL, Thomas CDU

Dipl.-Ing. f. elektronischen Gerätebau; 39326 Klein Ammensleben – \* 27. 7. 1954 Bad Pyrmont, ev., verh., 1 Kind – Abitur, Studium TU Dresden. Bis 1990 Leiter Materialversorgung LPG Dahlenwarsleben, bis 1991 Dezernent der Hauptverwaltung Landratsamt Wolmirstedt, seit 1991 Landrat des Landkreises Wolmirstedt, seit 1994 Landrat des Landkreises Ohrekreis. 1990/94 Gemeindevertreter in Klein Ammensleben, 1990/94 Kreistagsabgeordneter Landkreis Wolmirstedt. – Mdl. seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 08 (Wolmirstedt)



#### WEICH, Claus-Dieter DVU

Stahlbauschlosser; 39126 Magdeburg – \* 9. 1. 1950 Barleben, gesch., 2 Kinder – 1966 Abschluß POS. Ausbildung zum Stahlbauschlosser, Abschluß 1968. 30 Jahre Tätigkeit als Stahlbauschlosser, Arbeitsgruppenleiter und Lehrfacharbeiter. 1992 Eintritt in die DVU, 1994 Mitgl. des Landesvorst., 1997 Kreisvors.—MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Petitionen.

#### Dr. WEIHER, Petra PDS

Dipl.-Lehrein; 06366 Köthen (Anhalt) – \* 7. 3. 1961 Potsdam, ledig (Lebensgemeinschaft), 1 Tochter – 1961/75 POS 22 in Potsdam, 1975/79 Erweiterte Spezialoberschule (ESOS) Kleinmachnow, 1979/83 Studium PH Köthen – Abschluß Dipl.-Lehrein Ma./Ch., 1983/86 Forschungsstudium Mathematik PH Köthen, 1987 Dr. rer. nat. (Abschluß). 1986/1990 FDJ-Sekretärin PH Köthen, 1990/92 tätig bei der PDS Köthen, 1992/98 Wahlkreismitarbeitein. Seit 1990 stellv. Kreisvors PDS Köthen, seit 1994 Mitgl. Kreistag Köthen. – MdL seit der 3. Wahlpenode, Vors. des Ausschusses für Gleichstellung, Jugend und Sport und Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



Dipl.-Ingenieurin für Plasttechnologie (FH); 38820 Halberstadt - \* 15. 4. 1946 Laage, ev., ledig - 1952/60 Grundschule, 1960/64 Erweiterte Oberschule - Abitur, 1964/1966 Chemiefacharbeiterin - VEB Chemische Werke Buna, Schkopau, 1966/69 Ing.-Schule für Gummi- und Plasttechnologie Fürstenwalde - Dipl.-Ing. für Plasttechnologie. 1969/91 Tätigkeit als Ing. für Qualitätssicherung und Produktionsplanung, 1992/ 1995 Beraterin zum Aufbau und zur Betreuung von Frauen-Vereinen und Verbänden in Sachsen-Anhalt /Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1997/98 Geschäftsführerin Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e. V. Seit 1972 Mital, der CDU, Seit 1974 Stadtverordnete und seit 1990 Stadträtin, seit 1994 Fraktionsvors. Stadt Halberstadt. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführerin; stelly. Vors. des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste

#### WERNICKE, Petra CDU

Diplomagraringenieur, 06333 Walbeck - \* 2. 3. 1953 Aschersleben, röm. kath., verh., 3 Kinder – 1971 Abitur. Hochschulstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle, 1975 Diplom. Assistent/Bereichsleiter in einem Volkseigenen Gut, Mitarbeiter im Rat des Kreises. Bereichsleiter im VEG. Stellv. Kreisvors. und stellv. Landesvors. der CDU. Seit 1979 Gemeindevertretefin, 1984/90 stellv. Bürgemeisterin in Walbeck, 1990/91 Mitgl. des Kreistages Hettstedt. 1991 Ministerin für Raumordnung und Städtebau, 1991/94 Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. – MdL seit der 1. Wahlpenode; stellv. Vors. CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Landwirtschaft.









#### WIECHMANN, Claudia DVU

Betriebswirtin FH: 06785 Kakau - \* 13, 9, 1955 Zschornewitz, ev., verh., 2 Kinder - 1962/70 Allgemeine Oberschule Oranienbaum, 1970/74 Erweiterte Oberschule Gräfenhainichen, 1974 Abitur, 1974/75 Grundlagenstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee. 1980/86 Abendstudium an der Fachschule für Ökonomie Plauen, 1986 Abschluß als Ing.-Ökonom. 1977/83 Sachbearbeiter im Verbundnetz Elt. Dessau. 1983/87 Abteilungsleiter Zentrale Bauauftragsabrechnung im Post- und Fernmeldeamt Dessau, 1987/91 Vertragsbearbeiter im Ingenieurbüro Anlagenbau Dessau, 1991/93 zunächst nebenberuflich dann hauptberuflich Verkaufsleiter im Außendienst bei der Volksfürsorge Deutsche Versicherungsvertretung. 1994/95 Vorbereitung und Begleitung der Selbständigkeit im Existenzaründerkurs, 1995/98 selbständig mit einem Floristikfachgeschäft. - MdL seit der 3. Wahlperiode: Schriftführerin: Vors. des Ausschusses für Kultur und Medien

Landesliste



#### WIECHMANN, Rudi DVU

Kaufmann; 06785 Oranienbaum – \* 12. 2. 1929 Helbra, ev., verh., 5 Kinder – Kaufmännische Lehre mit Abschluß als Kaufmannsgehilfe. 1949 Abitur, Studium an der MLU HLU Halle-Wittenberg. 1952/55 verschiedene Berufe in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt. 1955 wieder im kaufmännischen Bereich tätig. Ab 1960 Angestellter in einer Konsumgenossenschaft, 1967/91 Vorstandsmitgl Besuch der Fachschule für Binnenhandel mit Abschluß als Ökonom für Binnenhandel. 1961 Eintritt in die LDPD. 1990/94 Mitgl. des Kreistages Gräfenhänichen. Fraktionsvors. der F.D.P. 1994 Austritt aus der F.D.P. 1997 Mitgl. der DVU. – MdL seit der 3. Wahlperiode, Alterspräsident, Mitgl. des Altestenrates, Mitgl. im Ausschuß für Inneres, im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuß.

Landesliste



#### WIEDEMANN, Ute SPD

Staatlich anerkannte Erzieherin; 06547 Breitenstein – 20. 1. 1954 Bernburg, verh., 3 Kinder – 1972 Abitur, 1977 Heimerzieherin mit Lehrbefähigung für Kunsterziehung und Schulgarten, 1977/80 Pionierleiterin u. Kunsterzieherin in der Unterstufe, 1986 Erzieherin im Kindergarten, 1986/90 Erzieherin im Hort, Lehrerin in der Unterstufe, 1990/94 Erzieherin im Hort, 1993 staatlich anerkannte Erzieherin, Anpassungsfortbildung, 1989 Runder Tisch, Jan. 1990 Eintritt in die SPD, 1990/94 Mitgl. Gemeindevertretung Breitenstein und seit 1990 im Kreistag Sangerhausen. – Mdl. seit der 2. Wahlperiode, Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport

Wahlkreis 34 (Sangerhausen)

#### WOLF. Helmut DVU

Diplom-Ingenieur für Technische Kybernetik; 06792 Sandersdorf - \* 3. 5. 1948 Wolfen, verh., 2 Kinder -1968 Abitur, 1964/67 Facharbeiterlehre als Meß- und Regelungsmechaniker Chemiekombinat Bitterfeld (CKB), 1968/69 Wehrdienst NVA - Grenze, 1969/70 Meß- und Regelungsmechaniker. 1970/74 Studium Ingenieurhochschule Leipzig. 1974/76 Schaltingenieur. 1977/78 Reichsbahninspektor Gleisbaubetrieb Bitterfeld. 1979/80 Bauleiter beim Generalauftragnehmer Braunkohlen- und Schachtbau Welzow (GAN BUS) Tagebauneuaufschluß Delitzsch-Süd-West (DSW). 1980/91 Bauleiter E-Technik und Leiter Realisierung Tagebau Köckern, Goitzsche, Golpa, Delitzsch. 1992 FI E-Technik Bereiche Delitzsch, Goitzsche, Köckern, Golpa. 1993 FB Marketing. 1994 FB Technik. 1995 FB Koordinierung/Dispatching. 1996 Hauptsachbearbeiter Industriekraftwerk (IKW) Holzweißig (Verkehrsbau-Union Magdeburg). Mitgl. der DVU seit 1991. -MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. der DVU-Fraktion. Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



#### ZEIDLER, Michael SPD

Ing, für Chiemieanlagenbau, Dipl.-Ing, für chem Verfahrenstechnik; 06122 Halle (Saale) – \* 1. 1. 1944 Reichenbach, konfessionslos, verh, 2 Kinder – 1958 Abschluß der Grundschule, 1961 Abschluß einer Lehre als Färber, 1964 Abitur in Halle. 1970 Abschluß ling für Chemieanlagenbau, 1975 Abschluß Dipl.-Ing, für chem. Verfahrenstechnik. 1970/90 Chemische Werke Buna und Synthesewerk Schwarzheide – Bereich Investitionen, seit 1990 Außendienstingenieur eines Maschinenbaubetriebes. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien und im Ausschuß für Petitionen.

Wahlkreis 43 (Halle VI)





## ÄLTESTENRAT

Mitglieder	Fraktion
Schaefer, Wolfgang Präsident des Landtages	SPD
Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang Vizepräsident des Landtages	CDU
Stolfa, Roswitha Vizepräsidentin des Landtages	PDS
Dr. Fikentscher, Rüdiger Bullerjahn, Jens Kauerauf, Inge Schmidt, Renate Tögel, Tilman	SPD
Gürth, Detlef Hacke, Horst Scharf, Jürgen	CDU
Gallert, Wulf Dr. Sitte, Petra Dr. Süß, Wolfgang	PDS
Wiechmann, Rudi Wolf, Helmut	DVU

## SCHRIFTFÜHRERINNEN UND SCHRIFTFÜHRER

	Fraktion
Biener, Lothar Jüngling, Burker-Wieland Kauerauf, Inge Mittendorf, Madeleine-Rita Rothe, Bernward	SPD
Hacke, Horst Liebrecht, Brunhilde Weiß, Frauke	CDU
Dirlich, Sabine Gebhardt, Stefan	PDS
Miksch, Torsten Wiechmann, Claudia	DVU

#### **FRAKTIONEN**

#### Fraktion der SPD (47 Mitglieder)

Fraktions vor sitzender:

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Rüdiger Fikentscher

Katrin Budde Peter Oleikiewitz

Parl. Geschäftsführer:

Jens Bullerjahn

Fraktionsmitglieder:

Barth, Jürgen Biener, Lothar Bischoff, Norbert

Dr. Brachmann, Ronald

Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Doege, Ronald Eckel, Reiner

Dr. Eichler, Wolfgang Ernst, Wolfgang Felke, Thomas

Dr. Fikentscher, Rüdiger

Fischer, Ute Hajek, Rosemarie Halupka, Helmut Dr. Heyer, Jürgen

Hoffmann, Michael Dr. Höppner, Reinhard Jüngling, Burker-Wieland

Kachel, Bianka Kauerauf, Inge Koehn, Gottfried Kühn, Lutz

Dr. Kuppe, Gerlinde

Leppinger, Anette Lindemann, Elke Meinecke, Friedel Metke, Rainer

Mittendorf, Madeleine-Rita

Dr. Nehler, Uwe
Oleikiewitz, Peter
Dr. Püchel, Manfred
Quien, Hermann
Rahmig, Kurt
Reck, Karl-Heinz
Dr. Rehhahn, Helmut
Rothe, Bernward
Sachse, Hans-Christian
Schaefer, Wolfgang
Schmidt, Renate
Siegert, Andreas
Steckel, Marco
Stephan, Manfred

Stier, Michael Tögel, Tilman Wiedemann, Ute Zeidler, Michael

#### Fraktion der CDU (28 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender: Dr. Christoph Bergner

Stellv. Vorsitzende: Petra Wernicke Reiner Schomburg

Kemer Schollburg

Parl. Geschäftsführer: Fraktionsmitglieder:

Becker, Curt Dr. Bergner, Christoph Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang

Dr. Daehre, Karl-Heinz Fischer, Marion

Gürth, Detlef Hacke, Horst

Jeziorsky, Klaus-Jürgen

Dr. Keitel, Klaus Kuntze, Karl-Martin Liebrecht, Brunhilde Ludewig, Christa Mewald, Sonia

Mewald, Sonja Remmers, Walter Scharf, Jürgen Schlaak, Gerd Schnirch, Gudrun Schomburg, Reiner Schulze, Uwe Sennecke, Bernd Dr. Sobetzko, Werner Sommerfeld, Egon Prof. Dr. Spotka, Adolf Stange, Carmen

Jürgen Scharf

Stange, Carmen Tischner, Eva Webel, Thomas Weiß, Frauke Wernicke, Petra

## Fraktion der PDS (25 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzende: Dr. Petra Sitte Stellv. Vorsitzende: Birke Bull

tellv. Vorsitzende: Birke Bull Matthias Gärtner

Parl. Geschäftsführer: Wulf Gallert

Fraktionsmitglieder:

Bull, Birke
Czeke, Harry
Dirlich, Sabine
Dr. Eckert, Detlef
Ferchland, Britta
Gallert, Wulf
Gärtner, Matthias
Gebhardt, Stefan
Dr. Hein, Rosemarie
Hoffmann, Peter
Kasten, Ulrich
Knöfler, Barbara
Dr. Köck, Uwe-Volkmar

Krause, Gerda
Krause, Hans-Jörg
Dr. Paschke, Helga
Radschunat, Frank
Rogée, Edeltraud
Dr. Sitte, Petra
Stolfa, Roswitha
Dr. Süß, Wolfgang
Theil, Ria
Tiedge, Gudrun
Prof. Dr. Trepte, Günter
Dr. Weiher, Petra

#### Fraktion der DVU (16 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender: Helmut Wolf

Stellv. Vorsitzende: Dieter Kannegießer

Veronika Brandt

Parl. Geschäftsführer: Rudi Wiechmann

Fraktionsmitglieder:

Brandt, Veronika Miksch, Torsten
Büchner, Jörg Mokry, Mirko
Buder, Wolfgang Montag, Horst
Czaja, Rudi Preiß, Gunther
Helmecke, Kerstin Weich, Claus-Dieter
Kannegießer, Dieter Wiechmann, Claudia

Kolde, Werner Wiechmann, Rudi Mertens. Horst Wolf, Helmut

## AUSSCHÜSSE

## Ausschuß für Inneres (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Jeziorsky, Klaus-Jürgen Koehn, Gottfried	CDU SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Hoffmann, Michael Kauerauf, Inge Koehn, Gottfried Leppinger, Anette Rothe, Bernward	
CDU	Becker, Curt Jeziorsky, Klaus-Jürgen Webel, Thomas	
PDS	Gärtner, Matthias Dr. Paschke, Helga Theil, Ria	
DVU	Preiß, Gunther Wiechmann, Rudi	

## Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten (13 Mitglieder)

Vorsitzende: Stellv. Vorsitzender:	Budde, Katrin Dr. Sobetzko, Werner	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Budde, Katrin Dr. Eichler, Wolfgang Metke, Rainer Rahmig, Kurt Tögel, Tilman	
CDU	Fischer, Marion Gürth, Detlef Dr. Sobetzko, Werner	
PDS	Rogée, Edeltraut Dr. Süß, Wolfgang Prof. Dr. Trepte, Günter	
DVU	Büchner, Jörg Kannegießer, Dieter	

### Ausschuß für Recht und Verfassung\* (13 Mitglieder)

Vorsitzende:	Tiedge, Gudrun**	PDS
Stellv. Vorsitzender:	Dr. Brachmann, Ronald	SPD

Fraktion	Mitglieder
SPD	Dr. Brachmann, Ronald Jüngling, Burker-Wieland Mittendorf, Madeleine-Rita Quien, Hermann Tögel, Tilman
CDU	Kuntze, Karl-Martin Mewald, Sonja Remmers, Walter
PDS	Dr. Eckert, Detlef Knöfler, Barbara Tiedge, Gudrun
DVU	Kolde, Werner Wiechmann, Rudi

Die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung sind zugleich die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses (§15 Abs.1 GO.LT), Vorsitzender Dr. Ronald Brachmann.

Sommerfeld, Egon

CDU

Vorsitzender:

## Ausschuß für Landwirtschaft (13 Mitglieder)

Stellv. Vorsitzender:	Dr. Rehhahn, Helmut	SPD
Fraktion	Mitglieder	7
SPD	Barth, Jürgen Hajek, Rosemarie Meinecke, Friedel Oleikiewitz, Peter Dr. Rehhahn, Helmut	
CDU	Sennecke, Bernd Sommerfeld, Egon Wernicke, Petra	
PDS	Czeke, Harry Dr. Köck, Uwe-Volkmar Krause, Hans-Jörg	
DVU	Büchner, Jörg Miksch, Torsten	

<sup>\*\*</sup> Die Ausübung des Amtes ruht bis auf Widerruf.

## Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Dr. Nehler, Uwe Krause, Gerda	SPD PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Bischoff, Norbert Fischer, Ute Lindemann, Elke Dr. Nehler, Uwe Stephan, Manfred	
CDU	Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang Liebrecht, Brunhilde Stange, Carmen	
PDS	Dirlich, Sabine Dr. Eckert, Detlef Krause, Gerda	
DVU	Helmecke, Kerstin Weich, Claus-Dieter	

## Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Ernst, Wolfgang Dr. Hein, Rosemarie	SPD PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Ernst, Wolfgang Kauerauf, Inge Mittendorf, Madeleine-Rita Rothe, Bernward Siegert, Andreas	
CDU	Ludewig, Christa Remmers, Walter Tischner, Eva	
PDS	Dr. Hein, Rosemarie Stolfa, Roswitha Dr. Weiher, Petra	
DVU	Mokry, Mirko Wolf, Helmut	

#### Ausschuß für Finanzen\* (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Hoffmann, Michael Dr. Keitel, Klaus	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Bullerjahn, Jens Dr. Eichler, Wolfgang Felke, Thomas Hoffmann, Michael	

CDU Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang

Dr. Keitel, Klaus Scharf, Jürgen

Dr. Rehhahn, Helmut

**PDS** Gallert, Wulf

Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Trepte, Günter

DVU Brandt, Veronika

Kannegießer, Dieter

Wiechmann, Claudia DVU

Vorsitzende:

## Ausschuß für Kultur und Medien (13 Mitglieder)

Stellv. Vorsitzender:	Kühn, Lutz	SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Eckel, Reiner Kachel, Bianka Kühn, Lutz Quien, Hermann Zeidler, Michael	
CDU	Schnirch, Gudrun Schomburg, Reiner Prof. Dr. Spotka, Adolf	
PDS	Dr. Hein, Rosemarie Gärtner, Matthias Gebhardt, Stefan	
DVU	Büchner, Jörg Wiechmann, Claudia	

Unterausschuß Rechnungsprüfung

## Ausschuß für Raumordnung und Umwelt (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Dr. Daehre, Karl-Heinz Dr. Köck, Uwe-Volkmar	CDU PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Koehn, Gottfried Oleikiewitz, Peter Sachse, Hans-Christian Steckel, Marco Stier, Michael	
CDU	Dr. Daehre, Karl-Heinz Hacke, Horst Sennecke, Bernd	
PDS	Czeke, Harry Kasten, Ulrich Dr. Köck, Uwe-Volkmar	
DVU	Buder, Wolfgang Czaja, Rudi	

## Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

(13 Mitglieder) Vorsitzender:

Stellv. Vorsitzende:	Weiß, Frauke	CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Doege, Ronald Felke, Thomas Halupka, Helmut Koehn, Gottfried Sachse, Hans-Christian	
CDU	Dr. Daehre, Karl-Heinz Schlaak, Gerd Weiß, Frauke	
PDS	Hoffmann, Peter Kasten, Ulrich Radschunat, Frank	
DVU	Buder, Wolfgang Montag, Horst	

Sachse, Hans-Christian

SPD

## Ausschuß für Petitionen (13 Mitglieder)

Vorsitzende:	Knöfler, Barbara	PDS
Stellv. Vorsitzende:	Helmecke, Kerstin	DVU

Fraktion	Mitglieder
SPD	Biener, Lothar Lindemann, Elke Dr. Nehler, Uwe Stephan, Manfred Zeidler, Michael
CDU	Ludewig, Christa Dr. Sobetzko, Werner Sommerfeld, Egon
PDS	Knöfler, Barbara Theil, Ria Tiedge, Gudrun
DVU	Helmecke, Kerstin Weich, Claus-Dieter

## Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport (13 Mitglieder)

Vorsitzende: Stellv. Vorsitzende:	Dr. Weiher, Petra Fischer, Ute	PDS SPD	
Fraktion	Mitglieder		
SPD	Bischoff, Norbert Fischer, Ute Schmidt, Renate Steckel, Marco Wiedemann, Ute		
CDU	Liebrecht, Brunhilde Schulze, Uwe Stange, Carmen		
PDS	Bull, Birke Ferchland, Britta Dr. Weiher, Petra		
DVU	Brandt, Veronika Mokry, Mirko		

#### SONSTIGE PARLAMENTARISCHE GREMIEN

Parlamentarische Kontrollkommission\* nach Paragraph 25 VerfSchG-LSA (Drucksache 2/18/782 B; Konstituierung am 18. April 1995)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Lehmann, Detlev SPI				
Fraktion	Mitglieder				
CDU	Dr. Bergner, Christoph Jeziorsky, Klaus-Jürgen Reichert, Erich				
SPD	Lehmann, Detlev Leppinger, Anette				

Nach § 25 Abs. 3 VerfSchG-LSA übt die Parlamentarische Kontrollkommission ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat

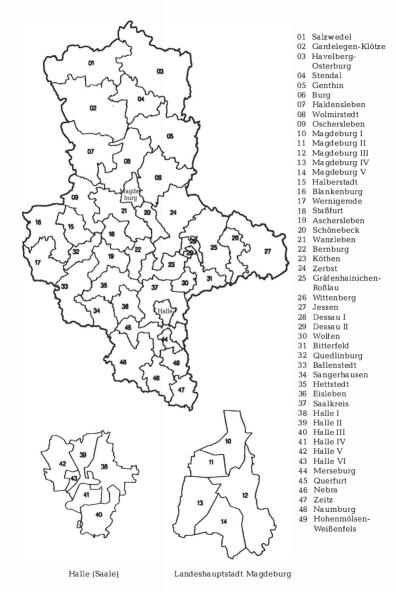
## WAHLERGEBNIS DER 3. LANDTAGSWAHL IN SACHSEN-ANHALT

vom 26. April 1998

	26. 4. 1998	26. 6. 1994
Zahl der Wahlberechtigten	2148365	2 155 841
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1535433	1 182 217
Wahlbeteiligung	71,5 %	54,8 %
Ungültige Erststimmen	66 504 4,3 %	39 298 3,3 %
Gültige Erststimmen	1 468 929 95,7 %	1 142 919 96,7 %
Ungültige Zweitstimmen	39 902 2,6 %	47787 4,0 %
Gültige Zweitstimmen	1495531 97,4 %	1 134 430 96,0 %

Es	Erststim	ımen	Zweitsti	mmen	amt	п	ndes- or- en
entfallen auf	Anzahl	%	Anzahl	%	Sitze insgesamt	aus Wahl- kreisen	aus Landes- wahlvor- schlägen
CDU	396670	27,0	329282	22,0	28	2	26
SPD	578805	39,4	536501	35,9	47	47	-
PDS	342647	23,3	293475	19,6	25	-	25
DVU	_	_	192352	12,9	16	_	16
GRÜNE	47007	3,2	48542	3,2			
F.D.P.	88631	6,0	63250	4,2			
REP	1663	0,1	10239	0,7			
md-p	579	0,0	_				
FORUM	574	0,0	6355	0,4			
PBC	377	0,0	-				
DMP	-		4101	0,3			
future	_		11434	0,8			
EB	11931	0,8	-				
					116	49	67

#### Wahlkreiseinteilung



Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 01 Salzwedel	SPD CDU PDS DVU	39,3 27,5 26,1	Karl-Heinz Reck
Wahlkreis 02 Gardelegen- Klötze	SPD CDU PDS DVU	35,7 22,9 20,6	Jürgen Barth
Wahlkreis 03 Havelberg- Osterburg	SPD CDU PDS DVU	44,8 25,7 23,2	Dr. Jürgen Heyer
Wahlkreis 04 Stendal	SPD CDU PDS DVU	42,1 26,6 22,4	Tilman Tögel
Wahlkreis 05 Genthin	SPD CDU PDS DVU	41,1 26,3 23,8	Helmut Halupka
Wahlkreis 06 Burg	SPD CDU PDS DVU	39,7 31,8 20,9	Dr. Uwe Nehler
Wahlkreis 07 Haldensleben	SPD CDU PDS DVU	41,1 29,1 21,0	Madeleine-Rita Mittendorf
Wahlkreis 08 Wolmirstedt	CDU SPD PDS DVU	40,1 32,3 16,4	Thomas Webel
Wahlkreis 09 Oschersleben	SPD CDU PDS DVU	46,7 23,0 19,4	Michael Stier

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 10 Magdeburg I	SPD PDS CDU DVU	43,2 27,1 21,9	Norbert Bischoff
Wahlkreis 11 Magdeburg II	SPD PDS CDU DVU	46,5 25,5 21,3	Dr. Reinhard Höppner
Wahlkreis 12 Magdeburg III	SPD PDS CDU DVU	42,0 24,8 23,7	Wolfgang Ernst
Wahlkreis 13 Magdeburg IV	SPD CDU PDS DVU	42,7 25,0 23,5	Michael Hoffmann
Wahlkreis 14 Magdeburg V	SPD PDS CDU DVU	45,6 24,9 22,1	Katrin Budde
Wahlkreis 15 Halberstadt	SPD CDU PDS DVU	42,7 25,3 23,1	Anette Leppinger
Wahlkreis 16 Blankenburg	SPD CDU PDS DVU	43,8 28,0 20,3	Dr. Ronald Brachmann
Wahlkreis 17 Wernigerode	SPD CDU PDS DVU	42,4 28,0 20,0	Rainer Metke
Wahlkreis 18 Staßfurt	SPD PDS CDU DVU	49,3 24,3 20,5	Dr. Manfred Püchel

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 19 Aschersleben	SPD CDU PDS DVU	41,4 27,9 22,9	Dr. Wolfgang Eichler
Wahlkreis 20 Schönebeck	SPD CDU PDS DVU	39,5 29,0 21,1	Elke Lindemann
Wahlkreis 21 Wanzleben	SPD CDU PDS DVU	40,7 32,8 19,4	Peter Oleikiewitz
Wahlkreis 22 Bernburg	SPD CDU PDS DVU	39,5 28,7 23,2	Friedel Meinecke
Wahlkreis 23 Köthen	SPD CDU PDS DVU	39,0 28,8 23,4	Renate Schmidt
Wahlkreis 24 Zerbst	SPD CDU PDS DVU	39,0 25,8 22,5	Ronald Doege
Wahlkreis 25 Gräfenhainichen- Roßlau	SPD CDU PDS DVU	37,0 28,3 24,2	Rosemarie Hajek
Wahlkreis 26 Wittenberg	SPD CDU PDS DVU	33,4 31,7 22,8	Dr. Helmut Rehhahn
Wahlkreis 27 Jessen	SPD CDU PDS DVU	37,8 31,2 22,4	Inge Kauerauf

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 28 Dessau I	SPD PDS CDU DVU	41,1 24,7 24,5	Hans-Christian Sachse
Wahlkreis 29 Dessau II	SPD PDS CDU DVU	41,3 28,0 22,4	Lothar Biener
Wahlkreis 30 Wolfen	SPD CDU PDS DVU	37,1 25,4 22,5	Kurt Rahmig
Wahlkreis 31 Bitterfeld	SPD CDU PDS DVU	37,1 26,9 20,4	Wolfgang Schaefer
Wahlkreis 32 Quedlinburg	SPD CDU PDS DVU	40,7 26,9 22,9	Manfred Stephan
Wahlkreis 33 Ballenstedt	SPD CDU PDS DVU	40,7 27,6 18,7	Bianka Kachel
Wahlkreis 34 Sangerhausen	SPD PDS CDU DVU	38,1 26,7 25,8	Ute Wiedemann
Wahlkreis 35 Hettstedt	SPD CDU PDS DVU	37,1 32,2 23,0	Marco Steckel
Wahlkreis 36 Eisleben	SPD CDU PDS DVU	40,2 28,5 25,9	Jens Bullerjahn

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 37 Saalkreis	SPD CDU PDS DVU	34,9 31,4 21,4	Burker-Wieland Jüngling
Wahlkreis 38 Halle I	SPD CDU PDS DVU	35,6 25,5 25,4 -	Dr. Rüdiger Fikentscher
Wahlkreis 39 Halle II	SPD CDU PDS DVU	34,1 28,7 24,8	Thomas Felke
Wahlkreis 40 Halle III	SPD PDS CDU DVU	37,5 29,7 21,3	Bernward Rothe
Wahlkreis 41 Halle IV	SPD PDS CDU DVU	40,9 25,7 23,4	Dr. Gerlinde Kuppe
Wahlkreis 42 Halle V	SPD PDS CDU DVU	36,5 29,6 22,4	Gottfried Koehn
Wahlkreis 43 Halle VI	SPD PDS CDU DVU	37,6 34,0 19,1	Michael Zeidler
Wahlkreis 44 Merseburg	SPD PDS CDU DVU	38,7 23,9 22,9	Ute Fischer
Wahlkreis 45 Querfurt	SPD CDU PDS DVU	35,8 23,6 19,9	Andreas Siegert

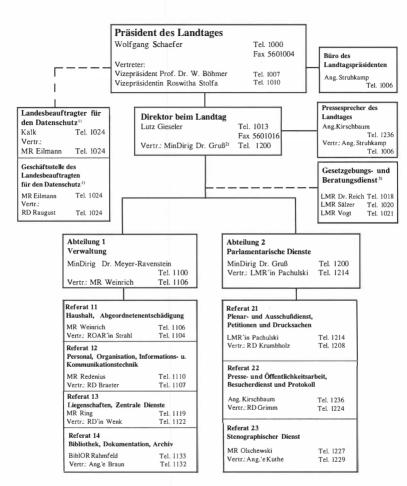
Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 46 Nebra	SPD CDU PDS DVU	36,6 25,4 25,2	Lutz Kühn
Wahlkreis 47 Zeitz	SPD PDS CDU DVU	38,2 24,6 23,4	Reiner Eckel
Wahlkreis 48 Naumburg	CDU SPD PDS DVU	36,5 32,6 22,6	Curt Becker
Wahlkreis 49 Hohenmölsen- Weißenfels	SPD CDU PDS DVU	37,2 29,9 26,3	Hermann Quien

# Aus den Landeswahlvorschlägen gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei	Name	Partei
Dr. Bergner, Christoph	CDU	Schomburg, Reiner	CDU
Dr. Daehre, Karl-Heinz	CDU	Schulze, Uwe	CDU
Wernicke, Petra	CDU	Hacke, Horst	CDU
Dr. Keitel, Klaus	CDU	Schnirch, Gudrun	CDU
Scharf, Jürgen	CDU	Weiß, Frauke	CDU
Stange, Carmen	CDU	Dr. Sobetzko, Werner	CDU
Prof. Dr. Böhmer,	CDU	Mewald, Sonja	CDU
Wolfgang		Kuntze, Karl-Martin	CDU
Fischer, Marion	CDU	Sommerfeld, Egon	CDU
Remmers, Walter	CDU	Schönfeld-Liebrecht,	
Prof. Dr. Spotka, Adolf	CDU	Brunhilde*	CDU
Tischner, Eva	CDU	Jeziorsky, Klaus-Jürgen	CDU
Gürth, Detlef	CDU	Sennecke, Bernd	CDU
Schlaak, Gerd	CDU	Ludewig, Christa	CDU
Dr. Sitte, Petra	PDS	Kasten Ulrich	PDS
Dr. Süß, Wolfgang	PDS	Ferchland, Britta	PDS
Dr. Hein, Rosemarie	PDS	Hoffmann, Peter	PDS
Gärtner, Matthias	PDS	Dr. Weiher, Petra	PDS
Stolfa, Roswitha	PDS	Gebhardt, Stefan	PDS
Gallert, Wulf	PDS	Dr. Paschke, Helga	PDS
Bill, Birke	PDS	Czeke, Harry	PDS
Prof. Dr. Trepte, Günter	PDS	Theil, Rita	PDS
Rogée, Edeltraud	PDS	Dr. Eckert, Detlef	PDS
Krause, Hans-Jörg	PDS	Dirlich, Sabine	PDS
Tiedge, Gudrun	PDS	Radschunat, Frank	PDS
Dr. Köck, Uwe-Volkmar	PDS	Knöfler, Barbara	PDS
Krause, Gerda	PDS		
Wolf, Helmut	DVU	Mokry, Mirko	DVU
Wiechmann, Claudia	DVU	Wiechmann, Rudi	DVU
Kannegießer, Dieter	DVU	Mertens, Horst	DVU
Brandt, Veronika	DVU	Buder, Wolfgang	DVU
Preis, Gunther	DVU	Montag, Horst	DVU
Büchner, Jörg	DVU	Czaja, Rudi	DVU
Weich, Claus-Dieter	DVU	Helmecke, Kerstin	DVU
Kolde, Werner	DVU	Miksch, Torsten	DVU

<sup>•</sup> jetzt: Liebrecht, Brunhilde

#### ORGANISATIONSPLAN DER LANDTAGSVERWALTUNG



Landtag von Sachsen-Anhalt Domplatz 6-9 39104 Magdeburg

Briefadresse: 39094 Magdeburg

TEL (0391) 560-0 FAX (0391) 560 11 23 E-MAIL Landtag@lsa-lt.lsa-net.dbp.de

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Seine Geschäftsstelle ist beim Präsidenten des Landtages eingerichtet (§ 21 DSG-1 SA)
- 2) m.d.W.d.G.b.
- Die Mitglieder unterstehen dem Direktor nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (§2 der Richtlinie zu Aufgaben und Organisation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes)

#### LANDESREGIERUNG

#### Ministerpräsident

Dr. Reinhard Höppner

Staatskanzlei Domplatz 4 39104 Magdeburg Telefon 0391/567-01

Chef der Staatskanzlei Staatssekretär: Niels Jonas

Regierungssprecher Hans Jürgen Fink

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund Staatssekretär Werner Ballhausen Dahlmannstraße 18 53113 Bonn Telefon 02 28/9 11 68-0

## Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Dr. Gerlinde Kuppe

Seepark 5-7 39116 Magdeburg

Staatssekretär: Prof. Dr. Dieter Schimanke

#### Minister der Finanzen

Wolfgang Gerhards

Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

#### Minister des Innern

Dr. Manfred Püchel

Halberstädter Straße 2 39112 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Rainer Holtschneider

#### Ministerin der Justiz

Karin Schubert Wilhelm-Höpfner-Ring 6 39116 Magdeburg

Staatssekretärin: Mathilde Diederich

#### Kultusminister

Karl-Heinz Reck Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg

Staatssekretär: Klaus Faber

## Ministerin für Raumordnung und Umwelt

Ingrid Häußler Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Jens Holger Göttner

#### Minister für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten

Dr. Klaus Schucht Wilhelm-Höpfner-Ring 4 39116 Magdeburg

Staatssekretäre: Dr. Rembert Behrendt, Matthias Gabriel

#### Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Dr. Jürgen Heyer Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg

Staatssekretär: Ralf Nagel

## Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Johann Konrad Keller Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Aloys Altmann

Telefonvermittlung der Landesregierung für alle Dienststellen in Magdeburg:  $03\,91/5\,67-01$ 

# VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

#### Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17.7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des §1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

### Inhaltsverzeichnis

## Präambel

1.	Hauptt	eil: Gi	rundlagei	n der S	staatsgewa	alt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

Artikel 2 Grundlagen

## 2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

## Erster Abschnitt: Grundrechte

Artikel	4	Menso	henv	viirde

- Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person
- Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten
- Artikel 7 Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 8 Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
- Artikel 9 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 10 Meinungsfreiheit
- Artikel 11 Eltern und Kinder
- Artikel 12 Versammlungsfreiheit
- Artikel 13 Vereinigungsfreiheit
- Artikel 14 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Artikel 15 Freizügigkeit
- Artikel 16 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
- Artikel 17 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung
- Artikel 19 Petitionsrecht
- Artikel 20 Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 21 Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht
- Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit
- Artikel 23 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

## Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

- Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Artikel 25 Bildung und Schule
- Artikel 26 Schulwesen
- Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
- Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 29 Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule
- Artikel 30 Berufsausbildung, Erwachsenenbildung
- Artikel 31 Hochschulen
- Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

#### Dritter Abschnitt: Staatsziele

- Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport
- Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten
- Artikel 38 Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung
- Artikel 39 Arbeit
- Artikel 40 Wohnung

## 3. Hauptteil: Staatsorganisation

## Erster Abschnitt: Landtag

- Artikel 41 Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages
- Artikel 42 Wahl und Wahlgrundsätze
- Artikel 43 Wahlperiode
- Artikel 44 Wahlprüfung, Verlust des Mandats
- Artikel 45 Einberufung
- Artikel 46 Geschäftsordnung, Ausschüsse
- Artikel 47 Fraktionen
- Artikel 48 Opposition
- Artikel 49 Präsident
- Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Artikel 51 Abstimmungen
- Artikel 52 Teilnahme der Landesregierung
- Artikel 53 Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages,
  - Aktenvorlage durch die Landesregierung
- Artikel 54 Untersuchungsausschüsse
- Artikel 55 Enguete-Kommissionen
- Artikel 56 Erwerb und Sicherung des Mandats
- Artikel 57 Indemnität
- Artikel 58 Immunität
- Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme
- Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

Artikel 62 Informationspflicht der Landesregierung Artikel 63 Datenschutzbeauftragter	
Zweiter Abschnitt: Landesregierung	
Artikel 64 Aufgabe, Zusammensetzung Artikel 65 Bildung der Landesregierung Artikel 66 Amtseid Artikel 67 Rechtsstellung der Regierungsmitglieder Artikel 68 Ministerpräsident und Landesregierung Artikel 69 Vertretung des Landes, Staatsverträge Artikel 70 Ernennung der Beamten und Richter Artikel 71 Beendigung der Amtszeit Artikel 72 Konstruktives Mißtrauensvotum Artikel 73 Vertrauensantrag	
Dritter Abschnitt: Landesverfassungsgericht Artikel 74 Zusammensetzung Artikel 75 Zuständigkeiten Artikel 76 Landesverfassungsgerichtsgesetz	
Vierter Abschnitt: Gesetzgebung	
Artikel 77 Beschluß der Gesetze Artikel 78 Verfassungsänderungen Artikel 79 Rechtsverordnungen Artikel 80 Volksinitiative Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid Artikel 82 Ausfertigung und Verkündung	
Fünfter Abschnitt: Rechtspflege	
Artikel 83 Richter und Rechtsprechung Artikel 84 Richteranklage Artikel 85 Gnadenrecht, Amnestie	

# Sechster Abschnitt: Verwaltung

Artikel 86 Öffentliche Verwaltung
Artikel 87 Kommunale Selbstverwaltung
Artikel 88 Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit
Artikel 89 Vertretung in den Kommunen

Artikel 90 Gebietsänderungen

Artikel 91 Öffentlicher Dienst

## Siebenter Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

Artikel 93 Haushaltsplan

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

Artikel 95 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 96 Deckungspflicht

Artikel 97 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

Artikel 98 Landesrechnungshof

Artikel 99 Kredite

## 4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung

Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

#### Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen,

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,

die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen.

die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und

die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es.

das Wohl der Menschen zu fördern.

dem Frieden zu dienen und

das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

# 1. Hauptteil Grundlagen der Staatsgewalt

# Artikel 1

Land Sachsen-Anhalt

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.
- (2) Die Landesfarben sind gelb und schwarz. Das Nähere über Wappen, Flaggen und Siegel regelt ein Gesetz.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Magdeburg.

# Artikel 2 Grundlagen

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.
- (2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.
- (4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

## 2. Hauptteil Bürger und Staat

## Artikel 3

Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

- (1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.
- (3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

## Erster Abschnitt Grundrechte

# Grundreen

## Artikel 4 Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

## Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### Artikel 6

Datenschutz, Umweltdaten

- (1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.
- (2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

#### Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### Artikel 8

Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Deutsche hat in Sachsen-Anhalt die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

#### Artikel 9

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

# Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

#### Artikel 11

## Eltern und Kinder

- (1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

#### Artikel 12

## Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden, für Personen, die nicht Deutsche sind, auch für sonstige Versammlungen.

## Artikel 13

## Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden sowie sich an Bürgerbewegungen zu beteiligen.

- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verhoten
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

## Artikel 15

Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen in Sachsen-Anhalt Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nurfür die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

#### Artikel 16

Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

#### Artikel 17

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.
- (4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (4) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

## Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

## Einschränkung von Grundrechten

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder nach dieser Verfassung zulässigen Einschränkung eines Grundrechts zu beachten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

## Artikel 21

Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.
- (3) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (4) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in Sachsen-Anhalt zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

## Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

#### Artikel 23

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

# Zweiter Abschnitt

# Einrichtungsgarantien

#### Artikel 24

Schutz von Ehe, Familie und Kindern

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.
- (4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

#### Artikel 25

Bildung und Schule

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (3) Das Nähere regeln die Gesetze.

## Artikel 26 Schulwesen

- (1) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.
- (2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungsund Schulwesens zu berücksichtigen.
- (4) Der Unterricht an allen öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

## Artikel 27

Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

- (1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zurfreien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
- (2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

#### Artikel 28

Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

- (1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (2) Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

### Artikel 30

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

- Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.
- (2) Das Land sorgt dafür, daß jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

#### Artikel 31

Hochschulen

- (1) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern. Andere Träger sind zulässig.
- (2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

#### Artikel 32

Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
- (2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.
- (4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
- (5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

## Dritter Abschnitt **Staatsziele**

## Artikel 34

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

#### Artikel 35

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.
- (2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.
- (3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

#### Artikel 36

Kunst, Kultur und Sport

- (1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.
- (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.
- (4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.
- (5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Kulturelle und ethnische Minderheiten

- (1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbügerlichen Pflichten.

## Artikel 38

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

#### Artikel 39

Arbeit

- (1) Allen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen, ist dauernde Aufgabe des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hin, daß sinnvolle und dauerhafte Arbeit für alle geschaffen wird und dabei Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen vermieden oder vermindert, humanere Arbeitsbedingungen geschaffen und die Selbstentfaltung des Einzelnen gefördert werden.

# Artikel 40 Wohnung

- (1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern.
- (2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

# 3. Hauptteil Staatsorganisation

# Erster Abschnitt **Landtag**

## Artikel 41

Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

- (1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen

## Artikel 42

Wahl und Wahlgrundsätze

- (1) Die Abgeordneten werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dieses kann insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes abhängig machen.

## Artikel 43 Wahlperiode

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. Die Neuwahlfindet frühestens mit Beginn des fünfundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des siebenundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode binnen sechzig Tagen nach dem entsprechenden Beschluß.

#### Artikel 44

Wahlprüfung, Verlust der Mandats

(1) Der Landtag prüft auf Antrag die Gültigkeit der Wahl.

- (2) Ein Mitglied des Landtages kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten des Landtages auf sein Mandat verzichten. Im übrigen entscheidet der Landtag oder eines seiner Organe über den Verlust der Mitgliedschaft.
- (3) Gegen diese Entscheidungen kann das Landesverfassungsgericht angerufen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

## Artikel 45 Einberufung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung ist der Landtag unverzüglich einzuberufen.

#### Artikel 46

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag Ausschüsse.

## Artikel 47

Fraktionen

- (1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtages bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Artikel 48

Opposition

- (1) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, bilden die parlamentarische Opposition.
- (2) Die Oppositionsfraktionen haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

## Artikel 49 Präsident

- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident oder die Vizepräsidenten leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen des Landtages. Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtages aus.
- (3) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten und deren Versetzung in den Ruhestand.
- (4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

## Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen werden gewährleistet.
- (4) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

# Artikel 51 Abstimmungen

- (1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

Teilnahme der Landesregierung

- (1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und des Ausschüßvorsitzenden.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuß und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden.

## Artikel 53

Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen.
- (2) Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung haben die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.
- (3) Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.
- (4) Sie braucht den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

#### Artikel 54

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

- (2) Die Untersuchungsausschüsse erheben die Beweise, die mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Antragsteller für sachdienlich halten. In Fragen des Umfangs des Untersuchungsauftrages und bei verfahrensleitenden Beschlüssen zur Beweiserhebung dürfen die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden. Sind die Antragsteller im Untersuchungsausschuß nicht vertreten, dürfen sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.
- (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (5) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.
- (7) Artikel 53 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz, das Vorschriften über Grenzen des Beweiserhebungsrechts enthalten darf.

# Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten des Landtages berufen.

#### Artikel 56

Erwerb und Sicherung des Mandats

- (1) Wer sich um ein Landtagsmandat bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Niemand darf deswegen aus seinem Dienstoder Arbeitsverhältnis entlassen werden.
- (3) Die Eigenschaft als Mitglied des Landtages beginnt mit Annahme der Wahl.

- (4) Die Mitglieder des Landtages haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen sowie bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Darüber holt der Präsident des Landtages den Rat einer unabhängigen Kommission ein.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Artikel 57 Indemnität

Ein Mitglied des Landtages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, zu keiner Zeit gerichtlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

## Artikel 58 Immunität

- (1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.
- (2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages erforderlich.
- (3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

## Artikel 59

Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig. Personen, deren Mitarbeit ein Mitglied des Landtages in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über Wahrnehmungen verweigern, die sie anläßlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

#### Artikel 60

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

- (1) Der Landtag kann durch Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der den Termin zur Neuwahl bestimmen muß, die Wahlperiode vorzeitig beenden. Der Beschluß ist unwiderruflich.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 darf frühestens sechs Monate nach Beginn der Wahlperiode und muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Über den Antrag kann frühestens am elften und mußspätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Beratung offen abgestimmt werden.

#### Artikel 61

Behandlung von Bitten und Beschwerden

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuß oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Ausschuß kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 62

Informationspflicht der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande wird von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.
- (2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berichtet über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag, an den er sich jederzeit wenden kann.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

# Zweiter Abschnitt

# Landesregierung

## Artikel 64

Aufgabe, Zusammensetzung

- (1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einer Volksvertretung eines anderen Landes angehören.

# Artikel 65 Bildung der Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang, der innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages stattfinden muß, die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Erhält in diesem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet innerhalb weiterer sieben Tage ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die Wahl nicht mit der Mehrheit der Mitglieder zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht

mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestimmt seinen Stellvertreter.

## Artikel 66 Amtseid

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."
- (2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: "So wahr mir Gott helfe" oder ohne sie geleistet werden.

#### Artikel 67

Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.
- (2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 68

Ministerpräsident und Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über
- 1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
- 2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
- die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
- 4. Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
- 5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,

- 6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 7. den Abschluß von Staatsverträgen,
- 8. ihre Geschäftsordnung.
- (4) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Vertretung des Landes, Staatsverträge

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
- (2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages.

### Artikel 70

Ernennung der Beamten und Richter

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter des Landes. Er kann dieses Recht übertragen.

#### Artikel 71

Beendigung der Amtszeit

- (1) Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt der Minister.
- (2) Nach Beendigung ihres Amtes sind der Ministerpräsident und auf dessen Ersuchen jeder Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen.

## Artikel 72

Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Zwischen dem Zugang des Antrages beim Präsidenten des Landtages und der Beratung müssen drei Tage liegen.

- (4) Über den Antrag darf frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und muß spätestens zehn Tage nach Zugang beim Landtagspräsidenten abgestimmt werden.
- (5) Artikel 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Artikel 73 Vertrauensantrag

- (1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so erklärt der Präsident des Landtages auf Antrag des Ministerpräsidenten die Wahlperiode des Landtages vorzeitig für beendet. Der Antrag des Ministerpräsidenten kann frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über den Vertrauensantrag gestellt werden. Zwischen dem Vertrauensantrag und der Abstimmung müssen mindestens zweiundsiebzig Stunden liegen.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

# Dritter Abschnitt Landesverfassungsgericht

## Artikel 74

Zusammensetzung

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

# Artikel 75 Zuständigkeiten

 $Das\ Landesver fassungsgericht\ entscheidet$ 

 über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landes-

- organs oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,
- aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
- 4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,
- über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
- über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
- 7. über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
- in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Landesverfassungsgerichtsgesetz

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

# Vierter Abschnitt Gesetzgebung

# Artikel 77

Beschluß der Gesetze

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.
- (2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

#### Artikel 78

Verfassungsänderungen

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.
- (3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

#### Artikel 79

Rechtsverordnungen

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

#### Artikel 80

Volksinitiative

- (1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.
- (2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

#### Artikel 81

Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens 250000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

- (2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.
- (3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nichtals Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der jenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.
- (4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

# Fünfter Abschnitt **Rechtspflege**

#### Artikel 83

Richter und Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter an den gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet.
- (4) Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

# Artikel 84 Richteranklage

- (1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.

#### Artikel 85

Gnadenrecht, Amnestie

- (1) Das Gnadenrecht wird durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. Dieses Recht kann übertragen werden.
- (2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

# Sechster Abschnitt

## Verwaltung

Artikel 86

Öffentliche Verwaltung

- (1) Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.
- (2) Der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung werden durch Gesetz geregelt.

## Artikel 87

Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweitnicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.
- (3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.
- (4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.
- (5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.

#### Artikel 88

Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit

- (1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisun-

gen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.

(3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

## Artikel 89

Vertretung in den Kommunen

In den Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

## Artikel 90

Gebietsänderungen

Das Gebiet von Kommunen kann aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, regelt ein Gesetz.

## Artikel 91 Öffentlicher Dienst

- (1) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe; sie haben ihr Amt unparteiisch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.
- (2) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

## Siebenter Abschnitt Finanzwesen

## 1 IIIdiiz w es

Artikel 92 Landesvermögen

- (1) Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußeri und belastet werden. Die Zustimmung kann für Fälle von geringer Bedeutung allgemein erteilt werden.
- (2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Dritter steht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel 93 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von ihr in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 99 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.
- (5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

## Artikel 94

# Haushalts vorgriff

- (1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Landesregierung bis zu dessen Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,
- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen.
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.
- (2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht

durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

## Artikel 95

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf erteilt werden. Dem Landtag ist darüber zu berichten.
- (2) Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

# Artikel 96

Deckungspflicht

- (1) Beschlüsse des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen angeben, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind.
- (2) Die Landesregierung kann verlangen, daß Beratung und Beschlußfassung über eine Vorlage nach Absatz 1 für vier Wochen ausgesetzt werden.

## Artikel 97

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.
- (2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.
- (3) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zuge wiesen werden.

#### Artikel 98

Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

- (2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofes werden von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 99 Kredite

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtiqung durch Gesetz.
- (2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

# 4. Hauptteil Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 101

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode des am 14. Oktober 1990 gewählten Landtages begann am 28. Oktober 1990. Die Neuwahl findet abweichend von

Artikel 43 Satz 3 frühestens mit Beginn des vierundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Artikel 60 und 73 bleiben unberührt.

- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen obersten Landesorgane sind Organe im Sinne dieser Verfassung.
- (4) Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt in Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

## Anhang zu Artikel 32 Abs. 5

# Artikel 136 bis 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

#### Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

#### Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständiginnerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

#### Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

## Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

#### Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

vom 25. Mai 1998, geändert durch Beschluß des Landtages vom 18. Juni 1998

- Auszug -

# Erster Abschnitt Der Landtag und seine Organisation

## I. Mitglieder des Landtages

- § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages
- (1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Der Präsident oder die Präsidentin\*) kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.
- (3) Im übrigen gelten das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages (Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung).

#### II. Fraktionen

- § 2 Bildung der Fraktionen
- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern des Landtages. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sowie die Satzung sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

# III. Präsident und Vizepräsidenten, Schriftführer

- § 4 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.

 <sup>)</sup> Werden die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ämter von Frauen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

- (2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Präsidenten vor. Die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die zweite und dritte Höchstzahl entfällt, schlagen je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. § 3 findet keine Anwendung. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.
- (3) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können beide Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.
- (6) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschußüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

# $\S$ 5 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Landtag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.
- (2) Dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden des Landtages zu. Er kann eine Hausordnung erlassen.
- (3) Der Präsident leitet die Verwaltung des Landtages. Über Verwaltungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet er im Benehmen mit dem Ältestenrat.

# § 6 Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident verhindert, so tritt ein Vizepräsident an seine Stelle. Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

#### § 7 Schriftführer

(1) Der Landtag wählt auf der Grundlage eines gemeinsamen Vor-

schlags der Fraktionen zwölf Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen nicht zustande, so schlagen die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die vierte bis 15. Höchstzahl entfallen, je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages vor. Im übrigen gelten § 3 und § 4 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit. Sie lesen insbesondere die Schriftstücke vor, beurkunden die Verhandlungen, führen die Rednerlisten, sammeln und zählen die Stimmzettel, überwachen die Korrektur der Plenarprotokolle und besorgen andere Angelegenheiten des Landtages nach den Weisungen des Präsidenten. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

## § 8 Landtagsverwaltung

- (1) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für den Präsidenten Vorlagen (§ 18), Petitionen (§ 47) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 54) entgegen.
- (2) Der Direktor beim Landtag ist ständiger Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

#### IV. Ältestenrat

# § 9 Zusammensetzung des Ältestenrates

- (1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsidenten und 13 weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren schriftlich benannt werden. § 3 und § 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.
- (2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

# § 10 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. Er berät insbesondere in Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten, über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten auch in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Er wirkt insbesondere mit

beim Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlaß einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.

(3) Für die Beratungen des Ältestenrates gelten § 14 Abs. 1 und § 29 entsprechend, sofern dem Ältestenrat Gegenstände zur Beratung überwiesen wurden.

#### V. Ausschüsse

- § 11 Einsetzung der Ausschüsse
- (1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - 1. Ausschuß für Inneres,
  - 2. Ausschuß für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.
  - 3. Ausschuß für Recht und Verfassung,
  - 4. Ausschuß für Landwirtschaft.
  - 5. Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
  - 6. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft,
  - 7. Ausschuß für Finanzen.
  - 8. Ausschuß für Kultur und Medien,
  - 9. Ausschuß für Raumordnung und Umwelt,
- 10. Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,
- 11. Ausschuß für Petitionen,
- 12. Ausschuß für Gleichstellung, Jugend und Sport.
- (2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

#### § 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben 13 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.
- (2) Die Ausschußmitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. § 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschußvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse.

Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, muß jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuß vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuß angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

## § 14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Finanz- und Haushaltsvorlagen gelten als an den Ausschuß für Finanzen überwiesen. Die Fachausschüsse sind auf ihr Verlangen zu hören.
- (2) Fünf Monate nach Überweisung eines Beratungsgegenstandes können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen.
- (3) Die Ausschüsse können sich auch ohne besonderen Auftrag des Landtages mit Fragen befassen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Dazu ist der Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses oder einer Fraktion erforderlich; der Antrag soll den Beratungsgegenstand konkret bezeichnen und schriftlich begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, es sei denn, eine Fraktion widerspricht. Eine Entscheidung in der Sache findet jedoch nicht statt; eine Beratung nach Satz 1 kann im Ausschuß nicht zu selbständigen Vorlagen nach § 18 Abs. 1 führen. Besondere Rechte einzelner Ausschüsse, die in dieser Geschäftsordnung verankert sind, werden hierdurch nicht berührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.
- (4) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. Sie dürfen sich nur mit den Beratungsgegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse überwiesen haben.

## VI. Ausschüsse eigener Art

## § 16 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Die Einsetzung und das Verfahren bestimmen sich nach der Landesverfassung und dem Untersuchungsausschußgesetz.

. . . . .

#### II. Gesetzentwürfe

## § 23 Einbringung von Gesetzentwürfen

- (1) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.
- (2) Gesetzentwürfe sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muß er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

. . . .

# § 25 Anzahl der Beratungen

Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in zwei Beratungen. Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Schluß der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuß überwiesen wird.

# § 26 Beginn der ersten Beratung

- (1) Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) Die erste Beratung muß innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist ist während der Parlamentsferien gehemmt. Sie kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden.

# § 27 Verlauf der ersten Beratung

In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

# § 28 Abschluß der ersten Beratung

(1) Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzent-

wurf an einen Ausschuß oder an mehrere Ausschüsse überweisen. Es wird nur über die Ausschußüberweisung abgestimmt.

- (2) Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens 24 Mitglieder des Landtages dafür stimmen. Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuß den Gesetzentwurf behandeln soll. Bestimmt der Landtag keinen Ausschuß, so entscheidet der Präsident.
- (3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuß für Finanzen überwiesen.
- (4) Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so ist ein Ausschuß zum federführenden Ausschuß zu bestimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 29 Ausschußberatung

- (1) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlußempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuß kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlußempfehlung ist schriftlich abzufassen und vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Ansichten der Minderheiten, die in der Ausschußberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wird in der Regel schriftlich erstattet. Er kann mündlich ergänzt werden. Der Ausschuß oder der Landtag kann beschließen, daß der Bericht mündlich zu erstatten ist.
- (3) Werden andere Gesetzentwürfe als Haushaltsvorlagen an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so vereinbaren die mitberatenden Ausschüsse nach Vorliegen einer vorläufigen Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit diesem eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Landtag eine Beschlußempfehlung vorlegen, frühestens jedoch in der zweiten auf die Vorlage der vorläufigen Beschlußempfehlung folgenden Sitzungswoche. Weicht der federführende Ausschuß in seiner Beschlußempfehlung an den Landtag von der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen. Im übrigen kann der Ausschuß für Finanzen bei Gesetzentwürfen mit erheblichen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Landes (Finanzvorlagen) dem

Landtag selbständig über die Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten Bericht erstatten und einen Beschluß empfehlen.

- (4) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie alle sonstigen den Haushalt betreffenden Vorlagen. Sie sind an den Ausschuß für Finanzen zur federführenden Beratung sowie an die übrigen Fachausschüsse nach § 11 Abs. 1 zur Mitberatung zu überweisen. Der Ausschuß für Finanzen legt dem Landtag die Beschlußempfehlung vor und bestimmt den Berichterstatter. Die mitberatenden Ausschüßser richten ihre Beschlußempfehlungen an den Ausschuß für Finanzen. Weicht dieser in seiner Beschlußempfehlung an den Landtag von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.
- (5) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

## § 30 Beginn der zweiten Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Schluß der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

## § 31 Verlauf der zweiten Beratung

- (1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im einzelnen behandelt.
- (2) Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages wünschen. Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden. An die Stelle der Einzelberatung kann eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen wird, den Gesetzentwurf abzulehnen oder für erledigt zu erklären.
- (3) In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel, Paragraphen), am Schluß der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) Der Präsident ruft jeden Teil des Gesetzentwurfs auf, der für sich behandelt werden soll, und eröffnet und schließt die Aussprache darüber. Wenn zu einem Teil weder Änderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen und auch die Beschlußempfehlung keinen Änderungsvorschlag enthält, kann der Präsident nach Aufruf sogleich zum nächsten Teil übergehen.

# § 32 Änderungen in der zweiten Beratung

- (1) Liegt zu einem aufgerufenen Teil des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag vor, so läßt der Präsident nach Schluß der Aussprache über diesen Teil über den Änderungsantrag abstimmen.
- (2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuß überweisen.
- (3) Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.
- (4) Änderungsvorschläge in Beschlußempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

# § 33 Abschluß der zweiten Beratung

- (1) Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf ganz oder teilweise wieder an einen Ausschuß überweisen. Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuß überwiesen. Für die nochmalige Ausschußberatung gilt § 29 entsprechend.
- (2) Findet keine dritte Beratung statt, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der Einzelberatung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlußabstimmung). Ist in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen. Sind Änderungen beschlossen worden, so kann der Präsident die Schlußabstimmung bis zur Verteilung der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung aussetzen.

## § 34 Dritte Beratung

(1) Die dritte Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluß der zweiten Beratung. Ist der Gesetzentwurf in der zweiten

Beratung einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die dritte Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der neuen Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

- (2) In der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt. Wurde er in der zweiten Beratung geändert, so wird die geänderte Fassung der dritten Beratung zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung ist als Landtagsdrucksache zu verteilen.
- (3) In der dritten Beratung werden nur die Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf behandelt, die nach Schluß der zweiten Beratung eingebracht worden sind. Anträge, die in der zweiten Beratung nicht angenommen wurden, dürfen neu gestellt werden.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung (§§ 31 bis 33) entsprechend. Eine Ausschußüberweisung findet nicht statt.

.....

## § 36 Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Der Präsident stellt den Wortlaut eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest und übersendet es der Landesregierung zur Erstellung der Gesetzesurschrift. Hierbei kann er offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

....

# VI. Anfragen, Aktuelle Debatte

# § 43 Große Anfragen

- (1) Eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein. Ihr Inhalt darf nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen und keine Werturteile oder parlamentarisch unzulässige Wendungen enthalten.

- (3) Der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung mit. Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.
- (4) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach Verteilung der Drucksache verlangt wird.
- (5) Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ausgabe als Landtagsdrucksache, so wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- (6) Zu Beginn der Aussprache wird einem der Fragesteller das Wort erteilt. Alsdann erhält es die Landesregierung. Bei der Aussprache steht einem der Fragesteller das Schlußwort zu. Beschlüsse zur Sache werden in der Aussprache nicht gefaßt.

## § 44 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

- (1) Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Die Anfragen sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. § 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage nicht innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe als Landtagsdrucksache, so setzt, wenn der Fragesteller nicht darauf verzichtet, der Präsident die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Wird die Anfrage nach ihrer Verlesung nicht mündlich beantwortet, so findet, wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages verlangen, eine Aussprache über die Anfrage statt.

# $\S$ 45 Kleine Anfragen für die Fragestunde

- (1) Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Fragen sollen nicht mehr als zwei Fragesätze enthalten. Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. Im übrigen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) In der Regel findet monatlich eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am achten Tag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des

Landtages darf für eine Fragestunde eine Anfrage stellen. Der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.

- (3) Die Fragestunde dauert nicht länger als 60 Minuten. Können in dieser Zeit nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde verlängern.
- (4) In der Fragestunde ruft der Präsident die Anfrage und den Namen des Fragestellers auf. Nach der Worterteilung verliest der Fragesteller die Frage. Darauf erfolgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. Ist der Fragesteller nicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.
- (5) Der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können mit Genehmigung des Präsidenten bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. Für Zusatzfragen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.
- (6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluß der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

## § 46 Aktuelle Debatte

- (1) Auf Antrag einer Fraktion findet in den ordentlichen Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Debatte über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand (Thema) statt. Der Gegenstand soll von allgemeinem und aktuellem Interesse sein und die Kompetenz des Landes betreffen.
- (2) Jede Fraktion hat im Laufe eines halben Kalenderjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung von ihr eingereichter Anträge. Nicht beantragte oder nicht beratene Themen verfallen jeweils am Ende des halben Kalenderjahres.
- (3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In einer Aktuellen Debatte werden bis zu drei Themen behandelt. Der Landtag kann über die Aufnahme eines zusätzlichen Themas entscheiden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtages zu setzen, falls es die beantragende Fraktion verlangt. Im übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (5) In der Aktuellen Debatte beträgt die Redezeit je Fraktion fünf Minuten je Thema. Der Landtag kann die Redezeit auf bis zu zehn

Minuten verlängern. In der Aussprache erhält als erster Redner der Antragsteller das Wort. Die Landesregierung erhält zehn Minuten Redezeit. Überschreitet ein Mitglied der Landesregierung die empfohlene Redezeit, so kann jede Fraktion die gleiche zusätzliche Redezeit beanspruchen. Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.

(6) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefaßt.

## VII. Petitionen

- § 47 Überweisung von Petitionen
- (1) Dem Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß.
- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuß überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuß mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## § 48 Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuß stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt seiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuß um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 51 Abschließende Behandlung

- (1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.
- (2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlaßt hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuß die Petition von neuem beraten.

. . . .

# Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen

## I. Sitzungen des Landtages

## § 55 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am 30. Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluß gefaßt hat. Der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.
- (3) Verlangen ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages, so haben sie den gewünschten Beratungsgegenstand anzugeben. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. Die Sitzung muß binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

# $\S$ 56 Reihenfolge der Beratungspunkte

Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 37 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 37 und vor Großen Anfragen.

# § 57 Abweichung von der Tagesordnung

- (1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages beschließen,
- daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, daß eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen,
- 2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,

- 3. daß verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden.
- 4. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
- 5. daß die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.
- (2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, daß ein Gegenstand nach den Vorschriften der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

## § 58 Leitung der Sitzung

- (1) In den Sitzungen des Landtages bilden der Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.
- (2) Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu bereit ist, (Alterspräsident) den Vorsitz. Sind Schriftführer nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der Präsident für die Sitzung Stellvertreter.
- (3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen kann der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages wünschen, kann der Präsident die Sitzung auch unterbrechen, soweit dies aus anderen Gründen für die Arbeit des Landtages dienlich ist.

## § 59 Erste Sitzung des Landtages

- (1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten der Alterspräsident den Vorsitz
- (2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. Er stellt die Beschlußfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und läßt sodann den Präsidenten wählen.

## § 60 Aussprache

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort zu melden. Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.

- (3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
- (4) Wenn der Redner einverstanden ist, kann der Präsident das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

# § 61 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen. Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.
- (2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluß der Aussprache das Wort verlangen.
- (3) Ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung seines Berichts verlangen.

#### § 62 Rededauer

- (1) Bei der Einbringung eines Gegenstandes darf der Redner nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann der Landtag die Dauer der Einbringung anders festlegen.
- (2) Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden, auch für Mitglieder der Landesregierung, beschränken. Der Landtag entscheidet darüber ohne Aussprache. Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen (vgl. Anlage 2 Redezeit-Tabelle).
- (3) Spricht ein Mitglied der Landesregierung, wenn die Redezeit einer Fraktion schon erschöpft ist, so gewährt der Präsident dieser auf Verlangen noch einmal angemessene Zeit zu einer Erwiderung.
- (4) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

....

# § 70 Beschlußfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlußfähig ist.

- (2) Hat der Präsident die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.
- (4) Ist die Beschlußfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.

. . . . .

## § 73 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußvorschlags.
- $\S$  74 Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses
- (1) Abgestimmt wird nach Entscheidung des Präsidenten durch Handzeichen oder durch Aufstehen.
- (2) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann der Präsident ein zweites Mal abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlußvorschlag ablehnt (Gegenprobe). Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird durch Namensaufruf oder nach Absatz 3 abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. Der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür einen Zähler. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlußvorschlag zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungs-Tür in den Saal ein. Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluß der Abstimmung den Saal wieder verlassen. Mit einem Glockenzeichen schließt der Präsident die Zählung. Hierauf stimmen nur noch der Präsident und die Zähler ab.

# § 75 Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung

- (1) Bedarf ein Beschluß einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufzuf abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmung durch Namensaufruf ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf ("Ja", "Nein", "Enthaltung") ab.
- (3) Namentlich muß abgestimmt werden, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages bis zum Beginn der Abstimmung verlangen. Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.
- (4) Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. Außerdem wird im Stenographischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

#### § 77 Wahlen

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

## Anlage 1

## Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

#### I.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages folgendes anzugeben:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar

126

- a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
- b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
- Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
- 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 4 Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

#### II.

- (1) Die Mitglieder des Landtages haben dem Präsidenten Beratungstätigkeiten, die Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten entgeltlich sind und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

#### III.

- (1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gelten  $\S$  23 a Abs. 3 und  $\S$  25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechend.

#### IV.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuß an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es

selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß offenzulegen.

#### V.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

## VI.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

#### VII.

Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteile annehmen.

#### VIII.

Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der das Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, daß ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

Anlage 2

Redezeit-Tabelle

Redezeit je Fraktion							
in Minuten	5	30	60	90	120	180	240
SPD	5	12	24	37	49	73	97
CDU	5	7	15	22	29	43	58
PDS	5	6	13	19	26	39	52
DVU	5	5	8	12	16	25	33
Landesregierung	*	12	24	37	49	73	97

<sup>\*:</sup> keine Redezeitbegrenzung

# GESETZ ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER MITGLIEDER DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 546)

- Auszug -

Abschnitt III Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Titel 1 Entschädigung

## § 6 Entschädigung

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 6500 DM.
- (2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

die Präsidentin oder der Präsident 100 v. H.

die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 50 v. H.

die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages 20 v. H.

die Fraktionsvorsitzenden 100 v. H.

die parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die parlamenta-

rischen Geschäftsführer der Fraktionen 60 v. H.

die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 30 v. H.

die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise 20 v. H. der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Ausschüsse eigener Art, für die Dauer ihrer Tätigkeit sowie je Fraktion an einen Fraktionsvorsitzenden, zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, einen parlamentarischen Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise gezahlt werden. Insoweit werden für jede Fraktion nur

so viele Arbeitskreise berücksichtigt, wie ständige Landtagsausschüsse eingerichtet sind, höchstens jedoch so viele Arbeitskreise, wie es einem Viertel der Anzahl der Fraktionsmitglieder entspricht. Die Zahlung an die Vorsitzenden der Unterausschüsse bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

- (4) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste Entschädigung nach Absatz 2 zu.
- (5) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel, es sei denn, daß Beiträge bis zur vollen Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Pflegeversicherung bereits auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage wegen einer unselbständigen Beschäftigung entrichtet werden. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vermindert sich der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.

# Titel 2 Aufwandsentschädigung

#### § 7 Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.
- (2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz am Sitz des Landtages. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit dem Abgeordneten nicht zugemutet werden kann, an seinem Wohnort zu übernachten.
- (3) Zur Amtsausstattung gehören auch die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden und die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

# § 8 Kostenpauschale

(1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 1800 DM für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v. H. der Kostenpauschale.

- (2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT VIb (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die entsprechenden Nebenleistungen, wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse sowie Urlaubsgeld und Sonderzuwendungen.
- (3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuß von höchstens 5000 DM. Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 750 DM abgegolten.

## § 9 Reisen in besonderen Fällen

- (1) Ein Abgeordneter erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Teilfraktion (z. B. Fraktionsarbeitskreis) Tagegeld und Wegstreckenentschädigung. Fraktionssitzungen werden insoweit nur berücksichtigt, als sie die Anzahl von achtzehn im Kalendervierteljahr nicht übersteigen; dasselbe gilt für Teilfraktionssitzungen.
- (2) Ein Abgeordneter, der im Auftrag des Präsidenten oder eines Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung seines Mandates außerhalb seines Wohnortes tätig wird, erhält Reisekostenerstattung (höchste Stufe) in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Entsprechende Zahlungen erhält ein Abgeordneter, der im Auftrag einer Fraktion in Wahrnehmung seines Mandates tätig wird, die Fraktionen erhalten dafür im Benehmen mit dem Ältestenrat Mittel, die im Haushaltsplan insoweit ausgewiesen sind. Fraktionslose Abgeordnete werden den fraktionsangehörigen Abgeordneten finanziell gleichgestellt. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Bei Auslandsreisen kann der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen.

## § 10 Tagegeld

(1) Für jeden Tag der Teilnahme eines Abgeordneten an einer der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Sitzung und Veranstaltung wird Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitz des Landtages bis 50 km 40 DM, bis 150 km 50 DM und über 150 km 60 DM. Maßgebend ist die verkehrsübliche Entfernung.

- (2) Ein mehrfacher Bezug von Tagegeldern für denselben Tag ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während einer Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt oder seine Anwesenheit auf sonstige Weise protokolliert ist. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste belegt ist.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung, in der er ausgeschlossen wird, erhält der Abgeordnete kein Tagegeld.

# § 11 Übernachtungsgeld

- (1) Hat ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an einer der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Veranstaltung außerhalb seines Wohnortes übernachtet, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 39 DM pro Übernachtung gezahlt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.
- (2) Soweit dem Abgeordneten eine zumutbare Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 zur Verfügung steht, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

# § 12 Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auch für Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Hauptstadt beziehungsweise dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates.
- (2) Die Kosten für Fahrten zu den in § 9 Abs. 1 bezeichneten Sitzungen und Veranstaltungen werden pauschal abgegolten; Abgeordnete mit Wohnort am Sitz des Landtages erhalten 216 DM. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages

a)	bis	20 km	270 DM,
b)	bis	40 km	450 DM,
c)	bis	60 km	620 DM,
d)	bis	80 km	784 DM,
e)	bis	100 km	950 DM,

f) bis 120 km 1120 DM,

g) über 120 km 1290 DM.

(3) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Wegstreckenentschädigung.



# Abkürzungsverzeichnis

Abg. Abgeordnete(r)

AdW Akademie der Wissenschaften

AfA Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen

AR Aufsichtsrat

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

ASF Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen

AWO Arbeiterwohlfahrt

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz

CDA Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

d. R. der Reserve

DBD Demokratische Bauernpartei Deutschlands

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DSF Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

DVU Deutsche Volksunion

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EOS Erweiterte Oberschule

ev. evangelisch

e. V. eingetragener Verein

FDGB Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

FDJ Freie Deutsche Jugend F.D.P. Freie Demokratische Partei

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung GST Gesellschaft für Sport und Technik

HNO- "Hals-Nasen-Ohren-" HO Handelsorganisation

Ing. Ingenieur kath. katholisch

KDT Kammer der Technik

LDP Liberal-Demokratische Partei

LDPD Liberal-Demokratische Partei Deutschlands LPG Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

LVA Landesversicherungsanstalt MdB Mitglied des Bundestages

MdL Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt

MdV Mitglied der Volkskammer
MfS Ministerium für Staatssicherheit

Mitgl. Mitglied

NVA Nationale Volksarmee

ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und

Verkehr

PDS Partei des Demokratischen Sozialismus

PH Pädagogische Hochschule POS Polytechnische Oberschule SDP Sozialdemokratische Partei in der DDR SGK Sozialdemokratische Gemeinschaft für

Kommunalpolitik

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

stellv. stellvertretende(r)
TH Technische Hochschule
TU Technische Universität

Univ. Universität

VdqB Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

VEB Volkseigener Betrieb

Verb. Verband
verh. verheiratet
Vors. Vorsitzende(r)
Vorst. Vorstand

wiss. wissenschaftlich ZPS Zentrale Parteischule









